

Kundeninformation zur Wohngebäudeversicherung VGB 2017 – Versicherungssumme

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
bitte nehmen Sie diese Kundeninformation zu Ihren Unterlagen. Sie enthält ebenso wie der Versicherungsschein alles Wichtige zu Ihrem Vertrag. Geben Sie künftig bitte bei allen Anfragen sowie bei jedem Schriftwechsel Ihre Versicherungsnummer zur Wohngebäudeversicherung an. Sie finden diese auf dem Versicherungsschein.

Wichtige Informationen

1. Allgemeine Informationen zum Unternehmen

Name des Unternehmens: HDI Versicherung Aktiengesellschaft
Sitz: HDI-Platz 1, 30659 Hannover
Handelsregister: Sitz Hannover, HR Hannover B 58934
Die HDI Versicherung AG unterliegt der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn (Registernummer: VU-Nr. 5085)
Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmens ist im In- und Ausland der Betrieb aller Versicherungszweige der Schaden- und Unfallversicherung, außer Schienenfahrzeug- Kasko und Transportgüter sowie zusätzlich Beistandsleistungen.

2. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Grundlage des Versicherungsverhältnisses sind
– die „Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 2017– Versicherungssumme)“,
– die vereinbarte Produktlinie, Pakete, Leistungserweiterungen und Klauseln.
Sie finden diese auf den nächsten Seiten dieser Kundeninformation.
Die Wohngebäudeversicherung schützt Sie vor den finanziellen Folgen von versicherten Schäden an Ihrem Wohngebäude, die durch die versicherten Gefahren verursacht werden. Darüber hinaus ersetzen wir im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall die versicherten Kosten.
Bei Vereinbarung der gleitenden Neuwertversicherung bzw. Neuwertversicherung erhalten Sie grundsätzlich im Versicherungsfall bei zerstörten Gebäuden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten des Gebäudes und bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten.
Der genaue Umfang der Versicherung und die Versicherungssumme ergeben sich aus dem Versicherungsschein

3. Beitrag und Einzelheiten zur Zahlung des Beitrags

Der Beitrag berechnet sich aufgrund des Werts des versicherten Gebäudes (Versicherungssumme) unter Berücksichtigung der örtlichen Lage (Tarifzone) und der Nutzung des Wohngebäudes (ständig bewohnt, Wochenend-/Ferienhaus). Weiterhin werden Zuschläge für besondere Risikoverhältnisse (z. B. weiche Bedachung, gewerbliche Nutzung durch feuergefährliche Betriebe) berechnet.
Sie wählen mit der Produktlinie den Deckungsumfang der Grundabsicherung. Die Erweiterung des Versicherungsschutzes (Einschluss der Pakete sowie individuelle Erweiterungen) ist gegen Mehrbeitrag möglich.
In der gleitenden Neuwertversicherung bildet die Versicherungssumme 1914 die Beitragsgrundlage. Sofern es sich um einen Neubau handelt, gewähren wir zusätzlich einen Neubaunachlass.
Es erfolgt eine jährliche Anpassung des Beitrags an die veränderte Haftung über den Anpassungsfaktor. Dieser berücksichtigt die Veränderungen der Baupreise und der Tarifföhne im Baugewerbe.
Es handelt sich grundsätzlich um Jahresbeiträge. Die Beiträge enthalten jeweils die gesetzliche Versicherungssteuer. Eine unterjährige Zahlweise (halbjährlich, viertel-

jährlich, monatlich) können Sie beantragen. Den Beitrag, den Sie für den Versicherungsschutz zu entrichten haben, finden Sie im Antrag bzw. im Angebot.
Der erste Beitrag ist unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, gilt als Erstbeitrag die erste Rate des ersten Jahresbeitrages. Der Folgebeitrag ist jeweils zum vereinbarten Zeitpunkt fällig.
Wenn Sie mit uns das Lastschriftverfahren vereinbaren, werden wir den Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit vom angegebenen Konto abbuchen. Bitte tragen Sie dafür Sorge, dass zu diesem Zeitpunkt eine ausreichende Deckung auf dem Konto gegeben ist.

4. Zustandekommen des Vertrags

Der Abschluss eines Versicherungsvertrags setzt zwei übereinstimmende Willenserklärungen voraus. Der Versicherungsvertrag kommt somit durch Ihren Antrag und die Übersendung des Versicherungsscheins oder durch Annahmeerklärung durch uns wirksam zustande, sofern Sie Ihre bereits abgegebene Vertragserklärung (beispielsweise in Form des ausgefüllten Versicherungsantrags) nicht wirksam widerrufen (Einzelheiten zum Widerrufsrecht siehe unter 6.). Der Versicherungsschutz beginnt dann zum beantragten Zeitpunkt, es sei denn wir weisen im Versicherungsschein einen abweichenden Versicherungsbeginn aus. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zahlen.

5. Gebühren und Kosten

Zusätzliche Gebühren oder Kosten für die Antragsbearbeitung werden nicht erhoben. Vermittler sind nicht berechtigt, von Ihnen irgendwelche besonderen Gebühren oder Kosten für die Aufnahme des Antrags zu erheben.

6. Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
 - die Vertragsbestimmungen,
- einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
 - das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
 - und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen
- jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:
HDI Versicherung AG
HDI-Platz 1, 30659 Hannover
per Telefax: HDI Versicherung AG, 0511 645-4545
per E-Mail: info@hdi.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Beiträge, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um 1/360 der gemäß Antrag oder Versicherungsschein ausgewiesenen Tarif-Jahresbeitrag pro Tag, an dem der Versicherungsschutz bestanden hat. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Beiträge einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge;
7. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
8. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
9. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
10. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen

Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;

11. das auf den Vertrag anwendbare Recht,
12. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
13. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
14. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

7. Laufzeit des Vertrags; Kündigungsmöglichkeiten

Der Vertrag hat eine Laufzeit von mindestens einem Jahr und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. (§ 16 VGB 2017-Versicherungssumme). Darüber hinaus haben Sie ein außerordentliches Kündigungsrecht

- nach einem Versicherungsfall (§ 18 VGB 2017-Versicherungssumme),
- wenn sich der Beitrag nach einer Vertragsanpassung aufgrund Anzeigepflichtverletzung oder Gefahrerhöhung um mehr als 10 % erhöht (§§ 20, 22 VGB 2017-Versicherungssumme)

Zusätzlich haben bei der Veräußerung des versicherten Gebäudes der Erwerber und wir ein außerordentliches Kündigungsrecht (§17 VGB 2017-Versicherungssumme).

8. Anwendbares Recht, Sprache und zuständiges Gericht

Dem Vertrag liegt deutsches Recht zugrunde. Auf den Vertrag einschließlich aller Vorabinformationen und Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags findet allein die deutsche Sprache Anwendung. Für Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvertreter aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung (ZPO) auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

9. Aufsichtsbehörde / Außergerichtliche Beschwerdestelle

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich jederzeit an uns oder die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

Unser Unternehmen ist zudem Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Sie können damit das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin; Tel.: 0800 3696000, Fax: 0800 3699000; E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Er überprüft neutral, schnell und unbürokratisch die Entscheidungen der Versicherer. Das Verfahren ist für Sie als Verbraucher kostenlos. Sie tragen nur eigene Kosten wie beispielsweise für Porto und Telefongespräche. Sie brauchen die Entscheidung des Ombudsmanns, egal wie sie ausfällt, nicht zu akzeptieren. Ihnen steht immer noch der Weg zu den Gerichten offen. Sofern der Ombudsmann die Beschwerde zu Ihren Gunsten entscheidet, muss sich der Versicherer bis zu einem Betrag von 10.000 Euro daran halten.

Für Streitigkeiten aus Online-Dienstleistungsverträgen (z.B. Online-Versicherungsverträge) hat die Europäische Kommission eine Online-Plattform für Verbraucher eingerichtet (OS-Plattform). Es besteht die Möglichkeit, die OS-Plattform zur Beilegung von Streitigkeiten aus Onlinedienstleistungsverträgen zu nutzen. Als Online-Dienstleistungsvertrag gelten Dienstleistungsverträge, bei denen der Unternehmer oder der Vermittler des Unternehmers Dienstleistungen über eine Webseite oder auf anderem elektronischen Weg angeboten hat und der Verbraucher diese Dienstleistungen auf dieser Webseite oder auf anderem elektronischen Weg bestellt hat. Die OS-Plattform ist erreichbar unter dem Link <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

Mitteilung über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die Antragsfragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten. Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben. Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist. Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten. Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrags durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen.

Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Zusammenfassung des möglichen Versicherungsumfangs

Dem Vertrag liegen die HDI Allgemeine Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 2017-Versicherungssumme) GB 3424 sowie eine gewählte Produktlinie zugrunde.

Deckungen, Produktlinien				
Die Produktlinie Wohngebäude Premium kann bei nicht ständig bewohnten Wohngebäuden nicht vereinbart werden.	Wohngebäude Basis GB 3425	Wohngebäude Komfort GB 3426	Wohngebäude Premium GB 3427	Für die Deckung erforderliche versicherte Grundgefahr
Privat genutzte Garagen, Carports und Nebengebäude	bis 50 QM	bis 100 QM	bis 100 QM	
Grundstückseinfriedungen, Hof- und Gehwegbefestigungen, verankerte Spielgeräte, Hundehütten, technische und optische Sicherungen, Wege- und Gartenbeleuchtungen, Schwimmbadabdeckungen, Sichtschutzwände, fest gemauerte oder mit dem Versicherungsgrundstück ansonsten baulich fest verbundene Außenküchen, Feuerstellen und Kamine (freistehend)	1%*	10%*	ja	
Grobe Fahrlässigkeit; Herbeiführung des Versicherungsfalles	nein	30%*	ja	
Kosten für Hotelunterbringung	nein	100 Tage a 100 EUR	200 Tage a 200 EUR	
Telefonkosten	nein	nein	100 EUR	
Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen	ja	ja	ja	
Aufräumungs- und Abbruchkosten/ Bewegungs- und Schutzkosten	20%*	ja	ja	
Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen / Veränderungen der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, einschließlich Verwendung von Restwerten	10%*	ja	ja	
Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten einschl. Notreparaturen	ja	ja	ja	
Schadenermittlungskosten	3.000 EUR	3.000 EUR	3.000 EUR	
Mehrkosten durch Preissteigerungen	ja	ja	ja	
Mietausfall/ Mietwert für Wohnräume	12 Monate	24 Monate	36 Monate	
Mietausfall/ Mietwert für Gewerberäume	nein	nein	12 Monate	
Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges	ja	ja	ja	Feuer
Implosion, Verpuffung, Schäden durch Blindgänger	ja	ja	ja	Feuer
Nutzwärmeschäden	ja	ja	ja	Feuer
Fahrzeuganprall	ja	ja	ja	Feuer
Überschalldruckwellen	ja	ja	ja	Feuer
Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlusschäden durch Blitz	1%*	10%*	ja	Feuer
Rauch- und Rußschäden (ohne Schadenfeuer)	ja	ja	ja	Feuer
Wasseraustritt aus Aquarien, Wasserbetten, Zimmerbrunnen oder Wassersäulen	ja	ja	ja	Leitungswasser
Bruchschäden an Gasrohren und Lüftungsrohren	nein	ja	ja	Leitungswasser
Schäden im Zusammenhang mit innerer Unruhe	ja	ja	ja	
Armaturen mit Ausnahme von Heizkörpern – Austausch nach einem Versicherungsfall im Bereich Rohrbruch	ja	ja	ja	Leitungswasser
Armaturen mit Ausnahme von Heizkörpern – nur Bruchschäden	nein	500 EUR	1.000 EUR	Leitungswasser
Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück zur Versorgung versicherter Gebäude	ja	ja	ja	Leitungswasser
Frost- und sonstige Bruchschäden an weiteren Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück	1%*	10%*	ja	Leitungswasser
Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks	1%*	10%*	ja	Leitungswasser
Regenwassernutzungsanlagen	nein	ja	ja	Leitungswasser
Kosten für Gartenbepflanzungen	nein	3.000 EUR	10.000 EUR	
Kosten für Aufwendungen für die Beseitigung von durch Sturm oder Blitzschlag umgestürzter bzw. im Stamm geknickter Bäume auf dem Versicherungsgrundstück	nein	3.000 EUR	10.000 EUR	Feuer, Sturm/Hagel
Böswillige Beschädigung inkl. Graffiti inkl. Teildiebstahl	nein	3.000 EUR	10.000 EUR	
Bisschäden an elektrischen Leitungen und Anlagen und Dämmungen durch Nagetiere	nein	3.000 EUR	10.000 EUR	
Sengschäden	nein	ja	ja	Feuer
Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes	nein	ja	ja	Leitungswasser
Mehrverbrauch von Frischwasser, Gas, Heizöl	nein	1.000 EUR	ja	Leitungswasser
Feuer-Rohbauversicherung (beitragsfrei)	12 Monate	12 Monate	24 Monate	Feuer

Erweiterte Rohbauversicherung (Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel)	nein	ja	ja	Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel
Kosten für die Dekontamination von Erdreich	nein	10%*	ja	
Mehrkosten für alters-/oder behindertengerechten Wiederaufbau nach einem Schaden	nein	3%*	10%*	
Mehrkosten durch Technologiefortschritt	nein	3%*	10%*	
Gebäudebeschädigungen nach einem Einbruch durch unbefugte Dritte	nein	bis 10.000 EUR	ja	
Rückreisekosten aus dem Urlaub (bei Schäden ab 5.000 EUR)	nein	bis 3.000 EUR	ja	
Beitragsfreistellung bei Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit	nein	nein	12 Monate	
Garantierter GDV-Standard	nein	nein	ja	
Wiederherstellung von Daten und Programmen infolge versicherter Sachschäden	nein	500 EUR	3.000 EUR	
Radioaktive Isotope	ja	ja	ja	
Weitere Sachverständigenkosten	80% bei Schäden über 50.000 EUR	80% bei Schäden über 50.000 EUR	80% bei Schäden über 50.000 EUR	
Vorsorgeversicherung	bis nächste Hauptfälligkeit	bis nächste Hauptfälligkeit	bis ein Jahr nach der nächsten Hauptfälligkeit	

* der Versicherungssumme, in der gleitenden Neuwertversicherung multipliziert mit dem aktuellen Anpassungsfaktor

Weiterhin besteht die Möglichkeit, umfassende Deckungserweiterungen über **Pakete** und **Leistungserweiterungen** zu versichern.

Paket „Ableitungsrohre“ GB 3428	SB 500 EUR bei Gebäuden älter 10 Jahre ohne Dichtheitsprüfung, SB 1.000 EUR bei Gebäuden älter 20 Jahre ohne Dichtheitsprüfung	Grundgefahr Leitungswasser
Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserableitungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück	5%*	
Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserableitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks	5%*	

* der Versicherungssumme, in der gleitenden Neuwertversicherung multipliziert mit dem aktuellen Anpassungsfaktor

Paket „Elementar“ GB 3429/GB 3430	
Überschwemmung	Versichert, wenn die Klausel GB 3429 vereinbart wurde
Überflutung durch Witterungsniederschläge	ja
Rückstau	ja
Erdbeben	ja
Erdsenkung	ja
Erdrutsch	ja
Schneedruck	ja
Lawinen	ja
Vulkanausbruch	ja
Selbstbeteiligung je Schadenfall	500 EUR

Paket „Photovoltaik“ GB 3432	
Ertragsausfall von Photovoltaikanlagen	Zeitraum bis zu sechs Monaten, pro Tag max. 2,50 EUR je kWp (bis max. 10 kWp-Anlagen Leistung)

Paket „Handwerkerservice“ GB 3431	
(Notfallschlüsseldienst, Rohrreinigungsservice im Notfall, Sanitärinstallateurservice im Notfall, Elektroinstallateurservice im Notfall, Heizungsinstallateurservice im Notfall, Notheizung, Schädlingsbekämpfung, Entfernen von Wespenestern)	300 EUR je Schadenfall, max. 2.100 pro Jahr

Feuer – Rohbauversicherung (Verlängerung) GB 3314	Verlängerung des Zeitraumes der Feuer-Rohbauversicherung, je nach Produktlinie	Grundgefahr Feuer
--	--	----------------------

Erweiterung Nebengebäude (privat genutzt) GB 3433	Mitversicherung von Nebengebäuden mit größeren Einzelflächen (Gesamtnutzfläche), bei Produktlinie Basis über 50 QM, bei Produktlinien Komfort und Premium über 100 QM
--	---

Für Risiken im Ausland und nicht ständig bewohnte Gebäude gelten ergänzende Regelungen bzw. eingeschränkte Möglichkeiten der Vereinbarung der Pakete/ Leistungserweiterungen.

Umfang des Versicherungsschutzes

- § 1 Welche Sachen sind versichert und welche nicht?
- § 2 Welche Kosten sind versichert und welche Aufwendungen nicht?
- § 3 In welchem Rahmen gilt Mietausfall versichert?
- § 4 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?
- § 5 Was ist unter Brand, Blitzschlag, Explosion, Verpuffung und Implosion zu verstehen?
- § 6 Was ist unter Leitungswasser / Nässeschaden zu verstehen?
- § 7 Inwieweit sind Schäden durch Rohrbruch oder Frost versichert?
- § 8 Wann besteht Versicherungsschutz gegen Sturm bzw. Hagel?
- § 9 Welcher Wert und welche Versicherungssumme gilt versichert und wie kann die Versicherungssumme in der gleitenden Neuwertversicherung ermittelt werden?

Beitrag, Versicherungsbeginn und Laufzeit des Vertrages

- § 10 Wie wird der Beitrag in der gleitenden Neuwertversicherung berechnet und wie wird Ihr Beitrag angepasst?
- § 10a Wie wird Ihr Beitrag neu kalkuliert?
- § 11 Wann beginnt der Beitragsschutz? Was geschieht bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Erst- oder Einmalbeitrages?
- § 12 Was ist hinsichtlich der Zahlung von Folgebeiträgen zu beachten?
- § 13 Was ist bei Vereinbarung des Lastschriftverfahrens zu beachten?
- § 14 Was geschieht, wenn die vereinbarte Ratenzahlung nicht eingehalten wird?
- § 15 Für welchen Zeitraum wird der Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung erhoben?
- § 16 Wie lange gilt der Vertrag?
- § 17 Welche Auswirkungen hat die Veräußerung des versicherten Objektes auf den bestehenden Vertrag? Welche Rechte und Pflichten ergeben sich für Sie und den Erwerber?
- § 18 Welches Kündigungsrecht besteht nach dem Versicherungsfall?
- § 19 (Nicht belegt)

Besondere Anzeigepflichten und Obliegenheiten

- § 20 Welche Anzeigepflichten sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung zu beachten?
- § 21 Welche Anzeigepflichten sind nach dem Vertragsabschluss von Ihnen zu beachten?
- § 22 Was ist bei einer Gefahrerhöhung zu beachten?
- § 23 Welche Obliegenheiten müssen beachtet werden?
- § 24 (Nicht belegt)

Entschädigung

- § 25 Wie wird die Entschädigung berechnet?
- § 26 Wann wird ein Unterversicherungsverzicht vereinbart, wann besteht Unterversicherung?
- § 27 Wann wird die Entschädigung fällig?
- § 28 Wann entfällt unsere Entschädigungspflicht aus besonderen Gründen?

Sonstige Vertragsbestimmungen

- § 29 Was geschieht bei einer Doppelversicherung oder Mehrfachversicherung?
- § 30 Was gilt bei Sachverständigenverfahren?
- § 31 Was gilt bei Übergang von Ersatzansprüchen?
- § 32 Welche Besonderheiten gelten bei Gemeinschaften von Wohnungseigentümern?
- § 33 Was ist bei der Versicherung für fremde Rechnung zu beachten?
- § 34 Welche Auswirkungen haben Kenntnis und Verhalten Ihrer Repräsentanten?
- § 35 (Nicht belegt)
- § 36 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?
- § 37 Was ist hinsichtlich Sanktionen zu beachten?
- § 38 Welches Gericht ist zuständig?
- § 39 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt bei Änderungen Ihrer Anschrift?
- § 40 Welches Recht findet Anwendung?

Umfang des Versicherungsschutzes

§ 1 Welche Sachen sind versichert und welche nicht?

1. Versichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude mit ihren Gebäudebestandteilen und Gebäudezubehör einschließlich unmittelbar an das Gebäude anschließender Terrassen auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsgrundstück.
Gebäude im Sinne dieser Regelungen sind mit dem Erdboden verbundene Bauwerke, die der überwiegenden Nutzung zu Wohnzwecken bestimmt sind und gegen äußere Einflüsse schützen können.
2. Mitversichert sind
 - a) in das Gebäude eingefügte Sachen, die durch ihre feste Verbindung mit dem Gebäude ihre Selbstständigkeit verloren haben (Gebäudebestandteile). Dazu gehören auch Einbaumöbel bzw. Einbauküchen, die individuell für das Gebäude raumspezifisch geplant und gefertigt sind,
 - b) bewegliche Sachen, die sich im Gebäude befinden oder außen am Gebäude angebracht sind und der Instandhaltung bzw. überwiegenden Zweckbestimmung des versicherten Gebäudes dienen (Gebäudezubehör). Als Gebäudezubehör gelten ferner Müllboxen, Klingel- und Briefkastenanlagen sowie Terrassen auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück.
 - c) auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück, Grundstückseinfriedungen (auch Bewuchs / Hecken), Hof- und Gehwegbefestigungen, Hundehütten, Masten und Freileitungen, Schwimmbadabdeckungen, im Boden fest verankerte Kinderspielgeräte, technische und optische Sicherungen, Sichtschutzwände, fest gemauerte oder mit dem Versicherungsgrundstück ansonsten baulich fest verbundene Außenküchen, Feuerstellen und Kamine (freistehend) sowie Wege- und Gartenbeleuchtungen, soweit vertraglich nicht etwas anderes vereinbart ist, bis 1 % der Versicherungssumme, in der gleitenden Neuwertversicherung multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Anpassungsfaktor (siehe § 10).

- d) auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück, privat genutzte Nebengebäude – wie z. B. Garagen, Carports, Gewächs- und Gartenhäuser – bis zu einer Einzelfläche (Gesamtnutzfläche) jedes Nebengebäudes von 50 Quadratmetern.
Hierzu zählen auch Garagen außerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsgrundstücks, wenn sie
 - dem versicherten Wohngebäude eindeutig zuzuordnen sind und
 - eine wirtschaftliche Einheit mit dem versicherten Wohngebäude bilden, indem sie von dessen Bewohnern zu privaten Zwecken genutzt werden.
3. Zubehör ist mitversichert, soweit es sich in dem Gebäude befindet oder außen an dem Gebäude angebracht ist und für die Instandhaltung eines versicherten Gebäudes oder zu dessen Wohnzwecken genutzt wird.
4. Nicht versichert sind in das Gebäude nach Bezugsfertigkeit nachträglich eingefügte – nicht aber ausgetauschte – Sachen, die ein Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und daher hierfür die Gefahr trägt. Eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist

von Ihnen nachzuweisen. Die Versicherung dieser Sachen kann vereinbart werden.

Elektronisch gespeicherte Daten und Programme sind keine versicherten Sachen.

§ 2 Welche Kosten sind versichert und welche Aufwendungen nicht?

1. Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles (siehe § 4) notwendigen Kosten
 - a) für das Aufräumen und den Abbruch versicherter Sachen (siehe § 1), für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten (Aufräumungs- und Abbruchkosten),
 - b) die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen (siehe § 1) andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen (Bewegungs- und Schutzkosten).
2. Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durften oder die Sie auf unsere Weisung machen. Sofern die vorhandenen Sicherungen infolge eines ersatzpflichtigen Schadens nicht mehr betätigt werden können, sind die Reparaturkosten ebenfalls versichert. Hierunter fallen auch Kosten für das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notreparaturen), die durch einen ersatzpflichtigen Schaden entstanden sind. (Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten).

Machen Sie Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leisten wir Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf unsere Weisung erfolgten. Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, können wir auch den Aufwendungsersatz nach Satz 1 und Satz 2 entsprechend kürzen. Wir haben den für die Aufwendungen gemäß Satz 1 und Satz 2 erforderlichen Betrag auf Ihr Verlangen vorzuschießen.
3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist die Entschädigung für versicherte Kosten gemäß § 2 Nr. 1 a) und 1 b) je Versicherungsfall begrenzt auf 20 % der Versicherungssumme, in der gleitenden Neuwertversicherung multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Anpassungsfaktor (siehe § 10).
4. Wir ersetzen bis zu einem Betrag von 3.000 Euro die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von uns zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren (Schadenermittlungskosten).

Ziehen Sie einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit Sie zur Zuziehung vertraglich verpflichtet sind oder von uns aufgefordert wurden.

Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, können wir auch den Kostenersatz nach Satz 1 entsprechend kürzen.
5. Berechnungsgrundlage für die Entschädigung versicherter Kosten gemäß Nr. 1 bis Nr. 4 ist der Nachweis tatsächlich angefallener Kosten unter Berücksichtigung der jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen.
6. Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei erbracht werden. Soweit sich aus einem Landesgesetz oder einer anderen regionalen rechtlichen Vorgabe ergibt, dass diese Kosten dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden können, werden diese Kosten gegen Vorlage der Rechnung ebenfalls ersetzt.

§ 3 In welchem Rahmen gilt Mietausfall versichert?

1. Wir ersetzen
 - a) den Mietausfall einschließlich fortlaufender Mietnebenkosten, wenn Mieter von Wohnräumen infolge eines Versicherungsfalles zu Recht die Zahlung der Miete ganz oder teilweise eingestellt haben,
 - b) den ortsüblichen Mietwert von Wohnräumen, einschließlich fortlaufender Nebenkosten im Sinne des Mietrechts, die Sie selbst bewohnen und die infolge eines Versicherungsfalles unbenutzbar geworden sind, falls Ihnen die Beschränkung auf einen benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung nicht zugemutet werden kann.
 - c) Wir ersetzen auch einen durch die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften verursachten zusätzlichen Mietausfall bzw. Mietwert.
2. Mietausfall oder Mietwert werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar ist, höchstens jedoch für 12 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles.

Mietausfall oder Mietwert werden nur insoweit ersetzt, wie Sie die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögern.

3. Für gewerblich genutzte Räume kann die Versicherung des Mietausfalles oder des ortsüblichen Mietwertes vereinbart werden.

§ 4 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

1. Entschädigt werden versicherte Sachen (siehe § 1), die durch
 - a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Verpuffung, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung (siehe § 5),
 - b) Leitungswasser / Nässeschäden (siehe § 6),
 - c) Sturm, Hagel (siehe § 8)zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen (Versicherungsfall).
2. Entschädigt werden auch Bruchschäden an Rohren der Wasserversorgung und Frostschäden an sonstigen Leitungswasser führenden Einrichtungen (siehe § 7).
3. Jede der Gefahrengruppen nach Nr. 1 a), 1 b) einschließlich Nr. 2 oder 1 c) kann auch einzeln versichert werden.
4. Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch
 - a) Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand;
 - b) Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.
5. Eingeschlossen sind Schäden an versicherten Sachen, die als Folge eines unter der Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

§ 5 Was ist unter Brand, Blitzschlag, Explosion, Verpuffung und Implosion zu verstehen?

1. Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Mitversichert sind Brandschäden, die an den versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden.
2. Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen. Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind nur versichert, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind.

Spuren eines Blitzschlags an diesem Grundstück, an dort befindlichen Antennen oder anderen Sachen als elektrischen Einrichtungen und Geräten stehen Schäden anderer Art gleich.
3. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende plötzlich verlaufende Kraftäußerung.
4. Verpuffung ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die mit geringerer Intensität als eine Explosion verläuft und bei der in der Regel kein Explosionsknall entsteht.
5. Implosion ist ein plötzlicher unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.
6. Nicht versichert sind
 - a) Sengschäden,
 - b) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen.
 - c) Die Ausschlüsse gemäß Nr. 6 a) und Nr. 6 b) gelten nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr gemäß Nr. 1 bis 5 verwicklicht hat.
7. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben.

§ 6 Was ist unter Leitungswasser / Nässeschäden zu verstehen?

1. Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus
 - a) Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung oder den damit verbundenen Schläuchen,
 - b) mit den Zu- und Ableitungsrohren der Wasserversorgung verbundenen Einrichtungen oder aus deren wasserführenden Teilen,
 - c) Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
 - d) Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen,

- e) Aquarien, Wasserbetten, Zimmerbrunnen oder Wassersäulen.
- 2. Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.
- 3. Der Versicherungsschutz gegen Leitungswasser erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch
 - a) Plansch- oder Reinigungswasser, Regenwasser aus Fallrohren sowie Wasser aus Eimern, Gießkannen oder sonstigen mobilen Behältnissen,
 - b) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau,
 - c) Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Wasserlösch- oder Berieselungsanlage,
 - d) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser (siehe Nr. 1) die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat,
 - e) Erdbeben,
 - f) Schwamm,
 - g) Leitungswasser an versicherten Sachen (siehe § 1), soweit die Gebäude nicht bezugsfertig sind,
 - h) Brand, Blitzschlag, Explosion, Verpuffung, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung (siehe §§ 4 Nr. 1 a) und 5),
 - i) Sturm, Hagel (siehe § 8).

§ 7 Inwieweit sind Schäden durch Rohrbruch oder Frost versichert?

1. Innerhalb versicherter Gebäude sind versichert frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren
 - a) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen,
 - b) der Warmwasser- oder Dampfheizung,
 - c) von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen,
 - d) von Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
 sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.
 Sofern der Austausch von Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse, nicht jedoch Heizkörper) infolge eines Versicherungsfalles gemäß a) – d) im Bereich Rohrbruchstelle notwendig ist, ersetzen wir auch diese Kosten.
 Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte. Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte nicht versichert.
2. Darüber hinaus sind innerhalb versicherter Gebäude auch versichert frostbedingte Bruchschäden an
 - a) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse) oder ähnlichen Installationen sowie deren Anschlussschläuche,
 - b) Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern oder an vergleichbaren Teilen von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
 - c) Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen.
3. Außerhalb versicherter Gebäude sind versichert
 - a) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Zuleitungsrohren der Wasserversorgung und an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, soweit diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sich auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück befinden und Sie dafür die Gefahr tragen;
 - b) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Zuleitungsrohren der Wasserversorgung und an den Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizung, die auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, oder die außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, soweit Sie dafür die Gefahr tragen.
 - c) Die Bestimmungen von Nr. 3 b) gelten nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen. Die Entschädigung zu Nr. 3 b) ist, soweit vertraglich nicht etwas anderes vereinbart ist, je Versicherungsfall begrenzt auf 1 % der Versicherungssumme, in der gleitenden Neuwertversicherung (siehe § 10) multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Anpassungsfaktor (siehe § 10 Nr. 2).

4. Der Versicherungsschutz gegen Rohrbruch erstreckt sich nicht auf Schäden
 - a) durch Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser (siehe § 6 Nr. 1) die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat,
 - b) an versicherten Sachen (siehe § 1), soweit die Gebäude noch nicht bezugsfertig sind,
 - c) durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Verpuffung, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung (siehe § 4 Nr. 1 a) und § 5).
 - d) Sturm, Hagel (siehe § 8),
 - e) Erdbeben.

§ 8 Wann besteht Versicherungsschutz gegen Sturm bzw. Hagel?

1. Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde). Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass
 - a) die Luftbewegung in der Umgebung Schäden an anderen Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
 - b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen (siehe § 1) oder baulich verbundener Gebäude nur durch Sturm entstanden sein kann.
2. Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnchen.
3. Versichert sind nur Schäden, die entstehen
 - a) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen (siehe § 1) oder baulich verbundene Gebäude,
 - b) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen (siehe § 1) oder baulich verbundene Gebäude wirft,
 - c) als Folge eines Schadens gemäß a) oder b) an Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen (siehe § 1) befinden, oder an mit diesen baulich verbundenen Gebäuden.
4. Der Versicherungsschutz gegen Sturm und Hagel erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden
 - a) durch Sturmflut,
 - b) durch Erdbeben, Lawinen oder Schneedruck,
 - c) durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen,
 - d) an Laden- und Schaufensterscheiben,
 - e) an versicherten Sachen (siehe § 1), soweit die Gebäude nicht bezugsfertig sind,
 - f) durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Verpuffung, Implosion, Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen, seiner Teile oder seiner Ladung (siehe § 4 Nr. 1 a) und § 5).

§ 9 Welcher Wert und welche Versicherungssumme gilt versichert und wie kann die Versicherungssumme in der gleitenden Neuwertversicherung ermittelt werden?

1. Vereinbarte Versicherungswerte
 Als Versicherungswert kann der gleitende Neuwert oder der Neuwert oder der Zeitwert vereinbart werden. Im Versicherungsfall kann der Gemeine Wert Anwendung finden, wenn die versicherte Sache dauerhaft entwertet ist (siehe d). Der Versicherungswert bildet die Grundlage der Entschädigungsberechnung.
 - a) Gleitender Neuwert
 Der gleitende Neuwert ist der ortsübliche Neubaupreis (Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen) des Gebäudes, ausgedrückt in Preisen des Jahres 1914. Der Neubaupreis bemisst sich nach Größe, Ausstattung sowie Ausbau des Gebäudes. Hierzu gehören auch Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.
 Wir passen den Versicherungsschutz an die Baukostenentwicklung an (siehe § 10). Deshalb besteht Versicherungsschutz auf der Grundlage des ortsüblichen Neubaupreises zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.
 Wenn sich durch wertsteigernde bauliche Maßnahmen innerhalb der Versicherungsperiode der Wert der Gebäude erhöht, besteht bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode auch insoweit Versicherungsschutz.

- b) Neuwert
Der Neuwert ist der ortsübliche Neubauwert (Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen) des Gebäudes. Der Neubauwert bemisst sich nach Größe, Ausstattung sowie Ausbau des Gebäudes. Hierzu gehören auch Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.
 - c) Zeitwert
Der Zeitwert errechnet sich aus dem Neuwert des Gebäudes (siehe b) abzüglich der Wertminderung durch Alter und Abnutzung.
 - d) Ist Versicherung zum gleitenden Neuwert oder Neuwert oder Zeitwert vereinbart und ist das Gebäude unmittelbar vor dem Versicherungsfall zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet, so ist Versicherungswert lediglich der gemeine Wert (erzielbarer Verkaufspreis für das Gebäude oder für das Altmaterial). Eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck nicht mehr zu verwenden ist.
2. Versicherungssumme
- a) Die Versicherungssumme ist der zwischen Ihnen und uns im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert entsprechen soll.
 - b) Wenn bauliche Änderungen vorgenommen werden, sollen Sie die Versicherungssumme an den veränderten Versicherungswert anpassen.
 - c) Ist Neuwert oder Zeitwert vereinbart worden, sollen Sie die Versicherungssumme für die versicherte Sache für die Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen.
 - d) Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme nicht dem Versicherungswert, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen (siehe § 26 Nr. 2).
3. Ermittlung der Versicherungssumme in der gleitenden Neuwertversicherung
Die Versicherungssumme ist nach dem ortsüblichen Neubauwert (siehe Nr. 1 a)) zu ermitteln, der in den Preisen des Jahres 1914 ausgedrückt wird (Versicherungssumme „Wert 1914“).
Die Versicherungssumme gilt als richtig ermittelt, wenn
- a) sie aufgrund einer von uns anerkannten Schätzung eines Bausachverständigen festgesetzt wird,
 - b) Sie den Neubauwert in Preisen eines anderen Jahres zutreffend angeben und wir diesen Betrag auf den Wert 1914 umrechnen,
 - c) Sie Antragsfragen nach Größe und Ausstattungsmerkmalen des Gebäudes zutreffend beantworten und wir danach die Versicherungssumme „Wert 1914“ berechnen.

Beitrag, Versicherungsbeginn und Laufzeit des Vertrages

§ 10 Wie wird der Beitrag in der gleitenden Neuwertversicherung berechnet und wie wird Ihr Beitrag angepasst?

1. Berechnung des Beitrags
Grundlagen der Berechnung des Beitrags sind die Versicherungssumme „Wert 1914“ (siehe § 9 Nr. 1 a)), der vereinbarte Beitragssatz sowie der Anpassungsfaktor (siehe Nr. 2).
Der jeweils zu zahlende Jahresbeitrag wird berechnet durch Multiplikation des vereinbarten Grundbeitrags 1914 (Versicherungssumme „Wert 1914“ multipliziert mit den Beitragsfaktoren der Risikomerkmale) mit dem jeweils gültigen Anpassungsfaktor.
2. Anpassung des Beitrags
 - a) Der Beitrag verändert sich im Rahmen der Anpassung des Versicherungsschutzes (siehe § 9 Nr. 1 a)) gemäß der Erhöhung oder Verminderung des Anpassungsfaktors.
 - b) Der Anpassungsfaktor erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode. Die Anpassung erfolgt mit dem Prozentsatz, um den sich der jeweils für den Monat Mai des Vorjahres veröffentlichte Baupreisindex für Wohngebäude und der für das zweite Quartal des Vorjahres veröffentlichte Tariflohnindex für das Baugewerbe verändert haben. Dabei werden die Änderung des Baupreisindex zu 80 Prozent und die des Tariflohnindex zu 20 Prozent berücksichtigt. Die Indices und der Anpassungsfaktor werden jeweils auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.
Der Anpassungsfaktor wird auf zwei Stellen nach dem Komma errechnet und gerundet.
Soweit bei Rundungen die dritte Zahl nach dem Komma eine Fünf oder eine höhere Zahl ist, wird aufgerundet, sonst abgerundet.

Die Indices gibt das Statistische Bundesamt bekannt. Sofern das Statistische Bundesamt diese Indices durch andere Indices ersetzt, erfolgt die Anpassung entsprechend auf der Grundlage der neuen Indices.

- c) Sie können einer Erhöhung des Beitrags innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen die Mitteilung über die Erhöhung des Anpassungsfaktors zugegangen ist, durch Erklärung in Textform widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Erhöhung nicht wirksam. Die Versicherung bleibt dann als Neuwertversicherung (siehe § 9 Nr. 1 b)) in Kraft, und zwar mit einer Versicherungssumme, die sich aus der Versicherungssumme „Wert 1914“ multipliziert mit 1/100 des Baupreisindex für Wohngebäude ergibt, der im Mai des Vorjahres galt.
In diesem Fall gilt ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht (siehe § 26 Nr. 1) nicht mehr. Künftige Anpassungen gemäß § 9 Nr. 1a) werden nicht mehr vorgenommen.
Ihr Recht auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung bleibt unberührt.

§10a Wie wird Ihr Beitrag neu kalkuliert?

1. Um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen und eine sachgemäße Tarifierung sicherzustellen, werden wir in der Wohngebäudeversicherung jährlich den Beitrag für bestehende Verträge überprüfen und gegebenenfalls der Schaden- und Kostenentwicklung anpassen, soweit sich ein Änderungsbedarf von mindestens 3 Prozent des Vertragsbeitrages ergibt.
2. Die Anpassung im Rahmen der Überprüfung nach Nr. 1 berücksichtigt die Schaden- und Kostenentwicklung in der Vergangenheit und die voraussichtliche künftige Schaden- und Kostenentwicklung sowie die Grundsätze der Versicherungsmathematik und -technik. Die sich aus der Entwicklung des Baupreisindex und des Tariflohnindex gemäß § 10 ergebenden Veränderungen bleiben dabei unberücksichtigt. Wir werden Versicherungsverträge, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, bei der Überprüfung zusammenfassen. Wir werden unsere statistischen Erkenntnisse, hilfsweise diejenigen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V., sowie hilfsweise Ermittlungen eines unabhängigen Treuhänders berücksichtigen. Ergeben sich aus der Prüfung niedrigere Beiträge, sind wir verpflichtet, die betroffenen Beiträge entsprechend zu senken. Ergeben sich höhere Beiträge, so sind wir berechtigt, die betroffenen Beiträge entsprechend anzuheben.
3. Sind die nach Nr. 1 insgesamt ermittelten Beiträge für die bestehenden Verträge höher als die Beiträge für neu abzuschließende Verträge mit der gleichen Tarifstruktur und dem gleichen Deckungsumfang und gleichen Versicherungsbedingungen, so werden wir auch für die bestehenden Verträge nur die Beiträge für neu abzuschließende Verträge verlangen.
4. Die Anpassung werden wir mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres vornehmen. Im ersten Versicherungsjahr nach dem im Versicherungsschein/Versicherungsnachtrag bezeichneten Vertragsbeginn erfolgt keine Anpassung.
5. Die Erhöhung des bisherigen Beitrags werden wir Ihnen mindestens einen Monat vor Beginn des nächsten Versicherungsjahres mitteilen. Diese Mitteilung enthält die Belehrung über das Kündigungsrecht gemäß Nr. 6.
6. Sie können den Vertrag innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang unserer Mitteilung kündigen, wenn eine Änderung der Tarife zu einer Beitragserhöhung führt. Der Vertrag endet dann zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam werden würde.

§ 11 Wann beginnt der Versicherungsschutz? Was geschieht bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Erst- oder Einmalbeitrages?

1. Beginn des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Nr. 2 bis 3 zahlen.
Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die Sie in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe zu entrichten haben.
2. Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrages
Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines fällig. Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, gilt als Erstbeitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrages.

3. Folgen verspäteter Beitragszahlung
 - a) Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.
 - b) Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.
 - c) Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, so sind wir für einen vor Zahlung des Beitrages eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrages aufmerksam gemacht haben. Das gilt nicht, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

§ 12 Was ist hinsichtlich der Zahlung von Folgebeiträgen zu beachten?

1. Der Folgebeitrag wird zum vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.
Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
2. Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Wir können Sie auf Ihre Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen (Mahnung).
Die Mahnung ist nur wirksam, wenn wir je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrages, der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweisen.
Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
3. Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung des Beitrages oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz.
4. Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.
Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind. Hierauf sind Sie bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.
5. Haben wir gekündigt und zahlen Sie nach Erhalt der Kündigung innerhalb eines Monats oder, wenn diese mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Die Regelung über unsere Leistungsfreiheit (Nr. 3) bleibt unberührt.

§ 13 Was ist bei Vereinbarung des Lastschriftverfahrens zu beachten?

Ist die Einziehung des Beitrages von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.
Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil Sie die Einzugsermächtigung widerrufen haben, oder haben Sie aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.
Sie sind zur Übermittlung des Beitrages erst verpflichtet, wenn Sie hierzu von uns in Textform aufgefordert worden sind.

§ 14 Was geschieht, wenn die vereinbarte Ratenzahlung nicht eingehalten wird?

Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung einer Rate im Verzug sind. Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

§ 15 Für welchen Zeitraum wird der Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung erhoben?

1. Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht uns für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil des Beitrages zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

2. Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht uns der Beitrag zu, den wir hätten beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt haben.
3. Üben Sie Ihr Recht aus, Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, haben wir nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass wir Sie auf Ihr Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, haben wir zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten; dies gilt nicht, wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.

4. Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt beendet, weil Sie Gefahrumstände, nach denen wir vor Vertragsannahme in Textform gefragt haben, nicht angezeigt haben, so steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.
Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.
5. Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung von uns wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.
6. Sie sind nicht zur Zahlung des Beitrages verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Wir können jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.
Haben Sie ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt haben.

§ 16 Wie lange gilt der Vertrag?

1. Dauer
Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.
2. Stillschweigende Verlängerung
Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.
3. Vertragsdauer von weniger als einem Jahr
Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
4. Kündigung bei mehrjährigen Verträgen
Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres von Ihnen gekündigt werden; die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.
5. Nachweis bei angemeldetem Grundpfandrecht durch Realgläubiger
Hat ein Realrechtsgläubiger uns sein Grundpfandrecht angemeldet, so ist die Kündigung durch Sie nur wirksam, wenn Sie mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrages nachgewiesen haben, dass in dem Zeitpunkt, in dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mit einem Grundpfandrecht belastet war oder der Realrechtsgläubiger dieser Kündigung zugestimmt hat; diese Zustimmung darf nicht ohne ausreichenden Grund verweigert werden. Dies gilt nicht in den Fällen der §§ 17 und 18.
6. Wegfall des versicherten Interesses
Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt haben.

§ 17 Welche Auswirkungen hat die Veräußerung des versicherten Objektes auf den bestehenden Vertrag? Welche Rechte und Pflichten ergeben sich für Sie und den Erwerber?

1. Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang
 - a) Wird die versicherte Sache von Ihnen veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien das Datum des Grundbucheintrages) an Ihre Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten ein.

- b) Sie und der Erwerber haften für den Beitrag, der auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.
 - c) Wir müssen den Eintritt des Erwerbers erst gegen uns gelten lassen, wenn wir hiervon Kenntnis erlangen.
2. Kündigungsrechte
- a) Wir sind berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Veräußerung ausgeübt wird.
 - b) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen.
Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.
 - c) Im Falle der Kündigung nach a) und b) haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrages.
3. Anzeigepflichten
- a) Die Veräußerung ist uns vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.
 - b) Ist die Anzeige unterblieben, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und wir den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätten.
 - c) Abweichend von b) sind wir zur Leistung verpflichtet, wenn uns die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem uns die Anzeige hätten zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für unsere Kündigung abgelaufen war und wir nicht gekündigt haben.

§ 18 Welches Kündigungsrecht besteht nach dem Versicherungsfall?

1. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles können Sie oder wir den Versicherungsvertrag in Textform kündigen. Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugegangen sein.
2. Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.
3. Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

§ 19 (Nicht belegt)

Besondere Anzeigepflichten und Obliegenheiten

§ 20 Welche Anzeigepflichten sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung zu beachten?

1. Vollständige und wahrheitsgemäße Anzeigepflicht von Gefahrumständen
Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen wir in Textform gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.
Sie sind auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellen.
Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf unseren Entschluss Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.
2. Rechtsfolgen der Anzeigepflichtverletzung
 - a) Vertragsänderung
Haben Sie die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätten wir bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer von Ihnen unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Pro-

zent oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung der Vertragsänderung haben wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinzuweisen.

- b) Rücktritt und Leistungsfreiheit
Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach Nr. 1, können wir vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, Sie haben die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.
Bei grober Fahrlässigkeit ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätten. Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie weisen nach, dass sich die Verletzung der Anzeigepflicht auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.
Haben Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.
- c) Kündigung
Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach Nr. 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, wir hätten den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.
- d) Ausschluss unserer Rechte
Unsere Rechte zur Vertragsänderung (a), zum Rücktritt (b) und zur Kündigung (c) sind jeweils ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die unrichtige Anzeige kannten.
- e) Anfechtung
Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

3. Frist für die Ausübung unserer Rechte

Die Rechte zur Vertragsänderung (Nr. 2 a), zum Rücktritt (Nr. 2 b) oder zur Kündigung (Nr. 2 c) müssen wir innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangen, die das von uns jeweils geltend gemachte Recht begründen.

4. Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung (Nr. 2 a), zum Rücktritt (Nr. 2 b) und zur Kündigung (Nr. 2 c) stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen haben.

5. Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte zur Vertragsänderung (Nr. 2 a), zum Rücktritt (Nr. 2 b) und zur Kündigung (Nr. 2 c) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

6. Vertragsschluss durch Ihren Vertreter

Wird der Vertrag von Ihrem Vertreter geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nr. 1, 2 und 5 sowohl die Kenntnis und die Arglist Ihres Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist von Ihnen zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Vertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 21 Welche Anzeigepflichten sind nach dem Vertragsabschluss von Ihnen zu beachten?

1. Wenn die Wohnfläche eines versicherten Gebäudes oder die Nutzung des Gebäudes oder sonstige vereinbarte Merkmale, die für die Beitragsberechnung erheblich sind, nach Vertragsabschluss verändert werden, haben Sie uns dieses unverzüglich anzuzeigen.
2. Als Wohnfläche gilt die Grundfläche aller Räume des Gebäudes, die zu Wohn- oder Hobbyzwecken genutzt werden. Dazu gehören auch zu Wohn- oder Hobbyzwecken ausgebaute Speicherräume. Bei Wohn- und Geschäftshäusern zählt auch die gewerbliche Nutzfläche zur Wohnfläche. Als gewerbliche Nutzfläche gilt die Grundfläche aller Räume der Gewerbeeinheiten einschließlich der Lagerräume. Ausgenommen bleiben Kellerräume, Treppen, Balkone, Loggien, Terrassen und sonstige Speicherräume.

3. Zur Ermittlung der Wohnfläche sind die Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens 2 Metern voll anzurechnen. Die Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens 1 Meter und weniger als 2 Metern und von Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen sind zur Hälfte anzurechnen. Nicht anzurechnen sind die Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von weniger als 1 Meter.

§ 22 Was ist bei einer Gefahrerhöhung zu beachten?

1. Begriff der Gefahrerhöhung

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder unsere ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher wäre.

Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere vorliegen, wenn

 - a) sich ein Umstand ändert, nachdem im Antrag gefragt worden ist,
 - b) ein Gebäude oder der überwiegende Teil eines Gebäudes nicht genutzt wird,
 - c) an einem Gebäude Baumaßnahmen durchgeführt werden, in deren Verlauf das Dach ganz oder teilweise entfernt wird oder die das Gebäude überwiegend unbenutzbar machen,
 - d) in dem versicherten Gebäude ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert wird,
 - e) das Gebäude nach Vertragsschluss unter Denkmalschutz gestellt wird.
2. Ihre Pflichten
 - a) Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
 - b) Erkennen Sie nachträglich, dass Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben, so müssen Sie uns diese unverzüglich anzeigen.
 - c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eintritt, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, nachdem Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.
3. Rechtsfolgen der Pflichtverletzung
 - a) Unser Kündigungsrecht

Verletzen Sie Ihre Verpflichtung nach Nr. 2 a), können wir den Vertrag fristlos kündigen, wenn Sie Ihre Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird uns eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nr. 2 b) und c) bekannt, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
 - b) Vertragsänderung

Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.
4. Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Nr. 3 erlöschen, wenn wir diese nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausüben oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.
5. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung
 - a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie Ihre Pflichten nach Nr. 2 a) vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie diese Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
 - b) Nach einer Gefahrerhöhung nach Nr. 2 b) und c) sind wir für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem uns die Anzeige hätte zugewandt sein müssen, leistungsfrei, wenn

Sie Ihre Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt haben. Haben Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt Nr. 5 a) Satz 2 und 3 entsprechend. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugewandt sein müssen, bekannt war.

- c) Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen,
 - ca) soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - cb) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
 - cc) wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangen.
6. Unerhebliche Gefahrerhöhung

Die Regelungen nach Nr. 1 bis Nr. 5 finden keine Anwendung, wenn

 - a) sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat,
 - b) nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefahrerhöhung mitversichert sein soll.

§ 23 Welche Obliegenheiten müssen beachtet werden?

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Sie haben vor Eintritt des Versicherungsfalles

 - a) alle gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften einzuhalten,
 - b) die versicherten Sachen, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen,
 - c) nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile zu jeder Jahreszeit genügend häufig zu kontrollieren und dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten,
 - d) in der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile zu beheizen und dies entsprechend der vorherrschenden Wetterverhältnisse genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten.
2. Kündigungsrecht bei Obliegenheitsverletzung vor Eintritt des Versicherungsfalles

Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit nach Nr. 1, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles uns gegenüber zu erfüllen haben, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie beweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verletzt haben.
3. Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Sie haben bei und nach Eintritt eines Versicherungsfalles (siehe § 4)

 - a) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen,
 - b) uns den Schadeneintritt, nachdem Sie von ihm Kenntnis erlangt haben, unverzüglich anzuzeigen,
 - c) unsere Weisungen zur Schadenabwendung/-minderung einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten,
 - d) unsere Weisungen zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln,
 - e) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen,
 - f) uns und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen,
 - g) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch uns freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren,
 - h) soweit möglich, uns unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten,

- i) die von uns angeforderten Belege beizubringen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann.
- 4. Obliegenheiten des leistungsberechtigten Dritten
Steht das Recht auf die vertragliche Leistung (Entschädigungsleistung) einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 3 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.
- 5. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
 - a) Verletzen Sie eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder 3 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
 - b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.
 - c) Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.
- 6. Auskunftspflicht
Ferner sind Sie – soweit zumutbar – verpflichtet, uns Auskünfte zu möglichen Ansprüchen gegenüber Schaden verursachenden Dritten zu erteilen.

§ 24 (Nicht belegt)

Entschädigung

§ 25 Wie wird die Entschädigung berechnet?

1. In der gleitenden Neuwertversicherung bzw. Neuwertversicherung sind im Versicherungsfall Grundlage der Entschädigungsberechnung
 - a) bei zerstörten Gebäuden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten des Gebäudes (einschließlich der Architektengebühren sowie sonstiger Konstruktions- und Planungskosten) bei Eintritt des Versicherungsfalles,
 - b) bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten bei Eintritt des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch die Reparatur nicht ausgeglichenen Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert bei Eintritt des Versicherungsfalles,
 - c) bei zerstörten oder abhanden gekommenen sonstigen Sachen der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand bei Eintritt des Versicherungsfalles.
 - d) Restwerte werden angerechnet.
2. In der Zeitwertversicherung ist im Versicherungsfall Grundlage der Entschädigungsberechnung
 - a) bei zerstörten Gebäuden der Neuwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles abzüglich deren Wertminderung durch Alter und Abnutzung,
 - b) bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten bei Eintritt des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch die Reparatur nicht ausgeglichenen Wertminderung, höchstens jedoch der Zeitwert bei Eintritt des Versicherungsfalles,
 - c) bei zerstörten oder abhanden gekommenen sonstigen Sachen der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand zum Zeitpunkt der Vereinbarung abzüglich deren Wertminderung durch Alter und Abnutzung.
 - d) Restwerte (der erzielbare Verkaufspreis von Resten) werden angerechnet.
3. Mehrkosten durch Preissteigerungen
Wir ersetzen auch Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die im Zuge der Wiederherstellung entstehen und deren Ursache in der Zeit zwischen Eintritt des Versicherungsfalles und der unverzüglichen Wiederherstellung liegt und für die nicht gleichzeitig eine Preisdifferenzversicherung besteht. Veranlassen Sie nicht unverzüglich die Wiederherstellung, sind die Mehrkosten nur in dem Umfang zu ersetzen, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung entstanden wären. Mehrkosten infolge von Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert.
Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert.
4. Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass versicherte und vom Schaden

betroffene Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften (Gesetze und Verordnungen) nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden dürfen.

- a) Ersetzt werden die tatsächlich entstandenen Mehrkosten infolge von Veränderungen der öffentlich-rechtlichen Vorschriften (Gesetze und Verordnungen), die zwischen Errichtung bzw. letztmaliger genehmigungspflichtiger Baumaßnahme am betroffenen Gebäudeteil und dem Versicherungsfall in Kraft getreten sind.
Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.
War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.
- b) Darf die Wiederherstellung der versicherten, vom Schaden betroffenen Sachen aufgrund behördlicher Wiederaufbaubeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen, so sind dadurch entstehende Mehrkosten nur in dem Umfang zu ersetzen, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.
- c) Mehrkosten im Sinne dieser Vorschrift ergeben sich aus der Differenz des Aufwandes für die Wiederherstellung in gleicher Art und Güte und dem Aufwand zum Zeitpunkt der Wiederherstellung, der unter Berücksichtigung der Nr. 4 a) und b) entstehen wird.
- d) Der Ersatz von Mehrkosten beschränkt sich auf die tatsächlich vom Schaden betroffenen Gebäudeteile.
- e) Ist das Gebäude zum Zeitwert versichert, so werden die Mehrkosten im Verhältnis des versicherten Zeitwerts zum aktuellen Neubauwert erstattet.
- f) Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.
- g) Dürfen wieder verwertbare Reste der versicherten, vom Schaden betroffenen Sachen infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nicht mehr verwertet werden, so sind dadurch entstehende Mehrkosten mit dem Betrag versichert, der sich vertragsgemäß ergeben würde, wenn die versicherte und vom Schaden betroffene Sache zerstört worden wäre, gekürzt um den Altmaterialwert abzüglich Aufräumungs- und Abbruchkosten.
- h) Die Entschädigung gemäß Nr. 4 ist – sofern nicht etwas anderes vereinbart ist – je Versicherungsfall begrenzt auf 10 % der Versicherungssumme in der gleitenden Neuwertversicherung multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Anpassungsfaktor (siehe § 10).
5. Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn Sie die Mehrwertsteuer tatsächlich gezahlt haben und Sie hinsichtlich der zu entschädigenden Sachen nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.
6. Für die Berechnung der Entschädigung versicherter Kosten (siehe § 2) und versicherten Mietausfalls (siehe § 3) gilt Nr. 5 entsprechend.
7. Sie erwerben in der gleitenden Neuwertversicherung und in der Neuwertversicherung den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitschaden übersteigt (Neuwertanteil) nur, soweit und sobald Sie innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sicherstellen, dass Sie die Entschädigung verwenden werden, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen. Ist dies an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn die Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt werden. Der Zeitschaden errechnet sich gemäß § 25 Nr. 2.

§ 26 Wann wird ein Unterversicherungsverzicht vereinbart, wann besteht Unterversicherung?

1. Unterversicherungsverzicht
 - a) Wird die nach § 9 Nr. 3 ermittelte Versicherungssumme „Wert 1914“ vereinbart, nehmen wir bei der Entschädigung (einschließlich Kosten und Mietausfall) keinen Abzug wegen Unterversicherung vor (Unterversicherungsverzicht).
 - b) Ergibt sich im Versicherungsfall, dass Ihre Beschreibung des Gebäudes und seiner Ausstattung gemäß § 9 Nr. 3 c) von den tatsächlichen Verhältnissen bei Vertragsabschluss abweicht und ist dadurch die Versicherungssumme „Wert 1914“ zu niedrig bemessen, so können wir nach den Regelungen über die Anzeigepflichtverletzungen vom Vertrag zurücktreten, kündigen oder eine Vertragsanpassung vornehmen; ferner können wir bezüglich der Differenz zwischen vereinbarter Versicherungssumme und tatsächlichem

Versicherungswert nach den Regeln der Unterversicherung (siehe Nr. 2) leistungsfrei sein.

- c) Der Unterversicherungsverzicht gilt ferner nicht, wenn der der Versicherungssummenermittlung zugrunde liegende Bauzustand nach Vertragsabschluss und vor Beginn der zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles laufenden Versicherungsperiode durch wertsteigernde bauliche Maßnahmen verändert wurde und uns die Veränderung nicht unverzüglich angezeigt wurde. Dies gilt nicht, soweit der ortsübliche Neubauwert innerhalb des zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles laufenden Versicherungsjahres durch bauliche Maßnahmen erhöht wurde.
 - d) Ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht wird im Versicherungsschein / Nachtrag dokumentiert.
2. Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung
- Ist die Versicherungssumme im Zeitpunkt des Versicherungsfalles in der Gleitenden Neuwertversicherung (siehe § 9 Nr. 1 a)) ohne Vereinbarung eines Unterversicherungsverzichts (siehe Nr. 1) sowie in der Neu- und Zeitwertversicherung (siehe § 9 Nr. 1 b) und c)) niedriger als der Versicherungswert der versicherten Sachen (Unterversicherung), wird die Entschädigung gemäß § 25 Nr. 1 und 2 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert. Entsprechendes gilt für die Berechnung versicherter Kosten (siehe § 2) und versicherten Mietausfalles bzw. Mietwerts (siehe § 3).

§ 27 Wann wird die Entschädigung fällig?

1.
 - a) Die Entschädigung wird fällig, wenn unsere Feststellungen zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.
Sie können einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
 - b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem Sie gegenüber uns den Nachweis geführt haben, dass Sie die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt haben.
2. Sie sind zur Rückzahlung der von uns nach Nr. 1 b) geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge Ihres Verschuldens nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.
3. Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:
 - a) Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
 - b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung (siehe § 25 Nr. 9) ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in welchem Sie die Voraussetzungen nach § 25 Nr. 9 nachgewiesen haben.
 - c) Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB) und beträgt mindestens 4 Prozent und höchstens 6 Prozent pro Jahr, soweit nicht aus rechtlichen Gründen ein höherer Zins zu zahlen ist.
 - d) Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
4. Der Lauf der Fristen gemäß Nr. 1 und Nr. 3 a) und b) ist gehemmt, solange infolge Ihres Verschuldens die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
5. Wir können die Zahlung aufschieben, solange
 - a) Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen,
 - b) gegen Sie oder einen Ihrer Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren läuft,
 - c) eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

§ 28 Wann entfällt unsere Entschädigungspflicht aus besonderen Gründen?

1. Wir sind von der Entschädigungspflicht frei, wenn Sie uns arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuschen oder uns zu täuschen versuchen.
Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen gemäß Satz 1 als bewiesen.
2. Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens gemäß Satz 1 durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen vorsätzlicher Brandstiftung festgestellt, gilt die vorsätzliche Herbeiführung eines Brandschadens als bewiesen.

3. Führen Sie den Schaden grob fahrlässig herbei, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Sonstige Vertragsbestimmungen

§ 29 Was geschieht bei einer Doppelversicherung oder Mehrfachversicherung?

1. Anzeigepflicht
Wird bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, sind Sie verpflichtet, uns die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer, die Versicherungssumme und der Versicherungsumfang anzugeben.
2. Rechtsfolgen der Anzeigepflichtverletzung
Verletzen Sie die Anzeigepflicht (siehe Nr. 1) vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir nach Maßgabe der Regelungen zur Obliegenheitsverletzung (siehe § 23 Nr. 2 und Nr. 5) zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn wir vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt haben.
3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung
 - a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigt die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
 - b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt; Sie können aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des Ihnen entstandenen Schadens verlangen. Dies gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.
Erlangen Sie oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn das gesamte Risiko, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn das gesamte Risiko in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.
 - c) Haben Sie eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt haben.
4. Beseitigung der Mehrfachversicherung
 - a) Haben Sie den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, können Sie verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrages auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist. Die Aufhebung des Vertrages oder die Vertrags- und Beitragsanpassung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem uns Ihre Erklärung zugeht.
 - b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, können Sie nur die verhältnismäßige Anpassung des Vertrages und der Beiträge verlangen.

§ 30 Was gilt bei Sachverständigenverfahren?

1. Sie können nach Eintritt des Versicherungsfalles durch einseitige Erklärung uns gegenüber verlangen, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Sie und wir können ein solches Sachverständigenverfahren auch gemeinsam vereinbaren.
2. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.
3. Für das Sachverständigenverfahren gilt:
 - a) Jede Partei benennt in Textform einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform

auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In unserer Aufforderung haben wir Sie auf diese Folge hinzuweisen.

- b) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Aufnahme ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
 - c) Wir dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Ihre Mitbewerber sind oder mit Ihnen in dauernder Geschäftsverbindung stehen; ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit Ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen. Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.
4. Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
- a) ein Verzeichnis der zerstörten, abhanden gekommenen und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag infrage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
 - b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
 - c) die Restwerte der von dem Schaden betroffenen versicherten Sachen;
 - d) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten (siehe § 2) und den versicherten Mietausfall (siehe § 3) bzw. Mietwert;
 - e) den Versicherungswert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen, wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist.
5. Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, übergeben wir sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für Sie und uns verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser Feststellungen berechnen wir die Entschädigung. Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.
6. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte. Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden einen Betrag von 50.000 EUR, übernehmen wir in Erweiterung der versicherten Kosten (§ 2 Ziffer 1) auch die von Ihnen zu tragenden Kosten für das Sachverständigenverfahren zu einem Anteil von 80 %. Die Gesamtentschädigung für versicherte Kosten (§ 2 Ziffer 3) bleibt unberührt.
7. Durch das Sachverständigenverfahren werden Ihre Obliegenheiten nicht berührt.

§ 31 Was gilt bei Übergang von Ersatzansprüchen?

1. Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden. Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.
2. Sie haben Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung Ihres Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf uns bei dessen Durchsetzung durch uns soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

§ 32 Welche Besonderheiten gelten bei Gemeinschaften von Wohnungseigentümern?

1. Sind wir bei Verträgen mit einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei, so können wir uns hierauf gegenüber den übrigen Wohnungseigentümern wegen deren Sondereigentum sowie deren Miteigentumsanteile nicht berufen.

2. Die übrigen Wohnungseigentümer können verlangen, dass wir sie auch insoweit entschädigen, als wir gegenüber einzelnen Miteigentümern leistungsfrei sind, sofern diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums verwendet wird. Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, ist verpflichtet, uns diese Mehraufwendungen zu erstatten.
3. Für die Gebäudeversicherung bei Teileigentum gelten Nr. 1 und Nr. 2 entsprechend.

§ 33 Was ist bei der Versicherung für fremde Rechnung zu beachten?

1. Schließen Sie einen Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) ab, können nur Sie und nicht der Versicherte die Rechte aus diesem Vertrag ausüben. Das gilt auch dann, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.
2. Wir können vor Zahlung der Entschädigung an Sie den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.
3. Soweit Ihre Kenntnis und Ihr Verhalten von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Ihre Interessen und die des Versicherten umfasst, müssen Sie sich für Ihr Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Ihr Repräsentant ist.
4. Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder dem Versicherten eine rechtzeitige Benachrichtigung an Sie nicht möglich oder nicht zumutbar war.
5. Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn Sie den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und uns nicht darüber informiert haben.

§ 34 Welche Auswirkungen haben Kenntnis und Verhalten Ihrer Repräsentanten?

Sie müssen sich die Kenntnis und das Verhalten Ihrer Repräsentanten zurechnen lassen.

§ 35 (Nicht belegt)

§ 36 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?

1. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

§ 37 Was ist hinsichtlich Sanktionen zu beachten?

Wir sind nicht verpflichtet, Versicherungsschutz, Zahlungen oder sonstige Vorteile aus dem Versicherungsvertrag zu gewähren, soweit die Erbringung solcher Leistungen anwendbare Sanktionen, Sanktionsverbote oder Sanktionsbeschränkungen verletzen bzw. uns Sanktionsmaßnahmen nach solchen Bestimmungen aussetzen würde.

§ 38 Welches Gericht ist zuständig?

1. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder dem unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Örtlich zuständig ist auch das Gericht im Bezirk Ihres Wohnsitzes oder, wenn ein solcher fehlt, Ihres gewöhnlichen Aufenthalts. Für Klagen gegen Sie ist dieses Gericht ausschließlich zuständig.
2. Sind Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz oder dem unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

§ 39 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt bei Änderungen Ihrer Anschrift?

1. Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber uns erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle oder an unsere Hauptverwaltung gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

2. Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Änderung Ihres Namens.
3. Haben Sie die Versicherung unter der Anschrift Ihres Gewerbebetriebes abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen der Nr. 2. entsprechende Anwendung.

§ 40 Welches Recht findet Anwendung?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Soweit vereinbart, gilt:

Paket Feuer-Rohbau

GB 3314

5.12

Bis zur Bezugsfertigkeit besteht für das zu versichernde Gebäude eine Feuer-Rohbauversicherung. Die Feuer-Rohbauversicherung endet wie beantragt am Rohbaudatum, und setzt voraus, dass zu diesem Zeitpunkt das Gebäude bezugsfertig ist. Nach Ablauf dieses Datums wird eine Beitragsrechnung entsprechend dem beantragten Versicherungsschutz für das bezugsfertige Gebäude erstellt. Sollte sich die Bezugsfertigkeit verschieben, geben Sie uns bitte unbedingt das neue voraussichtliche Ende des Rohbaus bekannt.

Versichert sind die für die Errichtung des Gebäudes notwendigen, auf dem Baugrundstück und in dessen unmittelbarer Nähe befindlichen Baustoffe und Bauteile soweit es sich bei den Baustoffen um Eigentum des Versicherungsnehmers (VN) handelt und auch Baustoffe, die vom VN unter Eigentumsvorbehalt erworben und ihm übergeben sind.

Während dieser Zeit besteht Versicherungsschutz gegen Schäden durch die Gefahr Feuer.

Mit Bezugsfertigkeit des Gebäudes beginnt der beantragte und vereinbarte Versicherungsschutz gegen die ggf. darüber hinaus beantragten weiteren Gefahren (Leitungswasser, Sturm und Hagel). Maßgeblich ist das angegebene Rohbaudatum.

Nach Ablauf der Feuer-Rohbauversicherung (Bezugsfertigkeit des Gebäudes) wird eine Beitragsrechnung mit dem zu zahlenden Beitrag erstellt.

Im Rahmen der gleitenden Neuwertversicherung erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines Jahres – für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode – der für die Beitragsrechnung maßgebende Anpassungsfaktor.

Soweit vereinbart, gilt:

Wohnegebäude Basis – Versicherungssumme

GB 3425

5.12

In Ergänzung der HDI Allgemeine Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 2017 – Versicherungssumme) gelten folgende Vereinbarungen:

Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen

In Erweiterung von § 2 Nr. 2 VGB 2017 ersetzen wir die erforderlichen Aufwendungen zur Beseitigung einer Gefahr, die durch den Eintritt des Versicherungsfalles innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes entstanden ist, sofern Sie zu deren Beseitigung aufgrund rechtlicher Vorschriften verpflichtet sind.

Sofern die Gefahr Feuer mitversichert ist, gilt Folgendes:

Fahrzeuganprall

- In Erweiterung von § 4 Nr. 1 a) VGB 2017 leisten wir Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Fahrzeuganprall zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen. Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung von Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeugen mit versicherten Sachen oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden. Gleiches gilt für den Anprall von Teilen oder Ladung sowie für Anhänger dieser Fahrzeuge.
- Nicht versichert sind
 - Schäden, die von Fahrzeugen verursacht werden, die von Ihnen betrieben werden;
 - Schäden durch Verschleiß;
 - Schäden an Fahrzeugen;
 - Schäden an Straßen und Wegen;
 - ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – Schäden durch
 - Brand oder Explosion,
 - Erdbeben.

Überschalldruckwellen

- In Erweiterung von § 4 Nr. 1 a) VGB 2017 leisten wir Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Überschalldruckwellen zerstört oder beschädigt werden. Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.
- Nicht versichert sind – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – Schäden durch
 - Brand oder Explosion,
 - Erdbeben.

Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlusschäden durch Blitz

- In Erweiterung von § 5 Nr. 2 VGB 2017 ersetzen wir auch Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlusschäden durch Blitz. Hierunter fallen auch Schäden an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten welche durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität verursacht werden.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1 % der Versicherungssumme, in der gleitenden Neuwertversicherung multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Anpassungsfaktor (siehe § 10 VGB 2017), begrenzt.

Rauch- und Rußschäden

- In Erweiterung von § 4 Nr. 1 a) VGB 2017 leisten wir Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Rauch oder Ruß zerstört oder beschädigt werden. Ein Schaden durch Rauch oder Ruß liegt vor, wenn Rauch oder Ruß plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.
- Nicht versichert sind:
 - Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauches entstehen;
 - ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – Schäden durch
 - Brand oder Explosion;
 - Erdbeben.

Wohngebäude Komfort – Versicherungssumme

GB 3426

In Ergänzung der HDI Allgemeine Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 2017 – Versicherungssumme) gelten folgende Vereinbarungen:

Privat genutzte Nebengebäude

In Erweiterung von § 1 Nr. 2 d VGB 2017 sind auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück, privat genutzte Nebengebäude – wie z. B. Garagen, Carports, Gewächs- und Gartenhäuser – bis zu einer Einzelfläche (Gesamtnutzfläche) jedes Nebengebäudes von 100 Quadratmetern mitversichert.

Grobe Fahrlässigkeit

1. Führen Sie den Schaden grob fahrlässig herbei, verzichten wir in Abänderung von § 28 Nr. 3 VGB 2017 auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit.
2. Die Entschädigung hierfür ist je Versicherungsfall auf 30% der Versicherungssumme, in der gleitenden Neuwertversicherung multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Anpassungsfaktor (siehe § 10 VGB 2017), begrenzt.

Mietausfall / Mietwert für Wohnräume

In Erweiterung von § 3 Nr. 2 VGB 2017 ersetzen wir Mietausfall oder Mietwert bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Wohnung wieder benutzbar ist, höchstens jedoch für 24 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles. Mietausfall oder Mietwert werden nur insoweit ersetzt, wie Sie die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögern.

Kosten für Hotelunterbringung

1. In Erweiterung zu § 2 Nr. 1 VGB 2017 ersetzen wir auch die notwendigen Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung, wenn die Wohnung im versicherten Gebäude infolge eines Versicherungsfalles unbewohnbar wurde und Ihnen sowie den mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen sowie Ihren Mietern die Beschränkung auf einen etwa bewohnbar gebliebenen Teil der Wohnung und/oder die Nutzung anderer im Gebäude verfügbarer Wohnräume nicht zugemutet werden kann.
2. Nicht versichert sind Nebenkosten, z. B. Frühstück, Telefon, Beförderungs- und Transportkosten.
3. Die Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem das Gebäude wieder bewohnbar ist. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 100 EUR pro Tag für maximal 100 Tage begrenzt.
4. Die Entschädigung der Kosten gemäß Punkt 1 bis 3 erfolgt subsidiär, sofern diese über eine bestehende Hausratversicherung ersetzt werden. Insgesamt werden nur die tatsächlich entstandenen Kosten erstattet.

Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen

In Erweiterung von § 2 Nr. 2 VGB 2017 ersetzen wir die erforderlichen Aufwendungen zur Beseitigung einer Gefahr, die durch den Eintritt des Versicherungsfalles innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes entstanden ist, sofern Sie zu deren Beseitigung aufgrund rechtlicher Vorschriften verpflichtet sind.

Weiteres Zubehör und weitere sonstige Grundstücksbestandteile

In Erweiterung von § 1 Nr. 2 c) VGB 2017 gilt für die Mitversicherung von sind Grundstückseinfriedungen (auch Bewuchs / Hecken), Hof- und Gehwegbefestigungen, Hundehütten, Masten und Freileitungen, Schwimmbadabdeckungen, im Boden fest verankerten Kinderspielgeräten, technischen und optischen Sicherungen, Sichtschutzwänden, fest gemauerten oder mit dem Versicherungsgrundstück ansonsten baulich fest verbundenen Außenküchen, Feuerstellen und Kaminen (freistehend) sowie Wege- und Gartenbeleuchtungen auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück die Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall auf 10% der Versicherungssumme, in der gleitenden Neuwertversicherung multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Anpassungsfaktor (siehe § 10 VGB 2017), erhöht.

Aufräum-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten

In Erweiterung von § 2 Nr. 3 VGB 2017 ersetzen wir versicherte Kosten gemäß § 2 Nr. 1 a) und b) VGB 2017 ohne besondere Begrenzung.

Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen

In Erweiterung von § 25 Nr. 4 VGB 2017 ersetzen wir die dort genannten versicherten Mehrkosten ohne besondere Begrenzung.

Kosten für Gartenbepflanzung

1. In Erweiterung von § 2 VGB 2017 ersetzen wir Kosten für die Wiederanpflanzung von Gärten mit jungen Trieben, wenn Bäume, Sträucher, Pflanzenstöcke oder Kletterpflanzen durch eine versicherte Gefahr so beschädigt wurden, dass eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 Euro begrenzt.

Böswillige Beschädigung inkl. Graffiti

In Erweiterung von § 4 Nr. 1 VGB 2017 ersetzen wir Schäden innerhalb des Versicherungsortes (siehe § 1 VGB 2017) durch böswillige Beschädigung.

1. Als böswillige Beschädigung gilt jede vorsätzliche, unmittelbare Beschädigung und Zerstörung von versicherten Sachen, sowie deren Verunstaltung durch Farben oder Lacke (Graffiti). Als böswillige Beschädigung gilt auch die Entwendung von versicherten Gebäudebestandteilen.
2. Nicht versichert sind – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen –
 - a) Schäden, die Sie, Ihr Repräsentant oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen vorsätzlich herbeiführen,
 - b) Schäden durch im Haushalt tätige fremde Personen.
3. Sie sind verpflichtet, den Schaden uns und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich zu melden. Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, so sind wir gemäß § 24 VGB 2017 von der Verpflichtung zur Leistung frei.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 Euro begrenzt.

Bisschäden an elektrischen Anlagen und Dämmungen durch Nagetiere

1. In Erweiterung von § 2 Nr. 1 VGB 2017 ersetzen wir auch Schäden an elektrischen Leitungen, elektrischen Anlagen innerhalb von Gebäuden sowie Dämmungen und Unterspannbahnen von Dächern und Außenwänden, die unmittelbar durch Marderbiss oder den Biss sonstiger wild lebender Kleinnager entstehen.
2. Folgeschäden aller Art, z. B. durch das Fehlen elektrischer Spannung, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 Euro begrenzt.

Kosten für die Dekontamination von Erdreich

1. In Erweiterung von § 2 Nr. 1 VGB 2017 ersetzen wir die notwendigen Kosten, die Ihnen aufgrund behördlicher Anordnungen infolge eines Versicherungsfalles entstehen, um
 - a) Erdreich des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks zu untersuchen oder zu dekontaminieren oder auszutauschen,
 - b) den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
 - c) insoweit den Zustand des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.
2. Die Aufwendungen gemäß Nr. 1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anforderungen
 - a) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen waren und
 - b) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist,
 - c) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntnis der Anforderung gemeldet wurden. Die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheit ergeben sich aus § 23 VGB 2017.
3. Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

4. Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen Ihrerseits einschließlich der so genannten Einlieferhaftung werden nicht ersetzt.
5. Kosten gemäß Nr. 1 gelten nicht als Aufräumkosten gemäß § 2 Nr. 1 a) VGB 2017.
6. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10% der Versicherungssumme, in der gleitenden Neuwertversicherung multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Anpassungsfaktor (siehe § 10 VGB 2017), begrenzt.

Mehrkosten für alters-/ oder behindertengerechten Wiederaufbau nach einem Schaden

1. In Erweiterung von § 2 VGB 2017 ersetzen wir auch die Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass durch einen Versicherungsfall gemäß § 4 VGB 2017 zerstörte bzw. beschädigte versicherte Gebäude bzw. Gebäudeteile gemäß § 1 Nr. 1 VGB 2017 alters- bzw. behindertengerecht wieder aufgebaut werden müssen, sofern hierfür konkreter Bedarf besteht.
2. Der alters- bzw. behindertengerechte Wiederaufbau gemäß Nr. 1 gilt für
 - a) den schwellenlosen Rollstuhl- bzw. Rollator gerechten Umbau,
 - b) die Installation von Handläufen im Treppenhaus und eines Treppenliftes,
 - c) den die Selbstständigkeit unterstützenden Umbau des Badezimmers und der Küche.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3% der Versicherungssumme, in der gleitenden Neuwertversicherung multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Anpassungsfaktor (siehe § 10 VGB 2017) begrenzt.

Mehrkosten durch Technologiefortschritt

1. In Erweiterung von § 2 VGB 2017 ersetzen wir auch die notwendigen Mehrkosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache infolge Technologiefortschritt in derselben Art und Güte nicht möglich oder nicht sinnvoll ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte unter Berücksichtigung der technologischen Entwicklung entspricht. Hierunter fallen nicht Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3% der Versicherungssumme, in der gleitenden Neuwertversicherung multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Anpassungsfaktor (siehe § 10 VGB 2017) begrenzt.

Gebäudebeschädigung durch unbefugte Dritte

1. Versichert sind Kosten für die Beseitigung von Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasung), Rollläden und Schutzgittern eines versicherten Gebäudes, wenn die Schäden dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter
 - a) in des Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist;
 - b) versucht, durch eine Handlung gemäß Ziffer 1 a) in ein versichertes Gebäude einzudringen.
2. Schäden, die der Täter an dem versicherten Gebäude von außen verursacht, sind nur versichert, soweit sie Folge einer Handlung gemäß Ziffer 1 sind.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt.
4. Keine Entschädigung wird geleistet, sofern Sie Versicherungsschutz gegen die in Nr. 1 und Nr. 2 genannten Schäden durch einen anderweitigen Vertrag (z. B. Hausratversicherung) erlangen können.

Rückreisekosten aus dem Urlaub

1. In Erweiterung von § 2 Nr. 1 VGB 2017 ersetzen wir Fahrtmehrkosten, wenn Sie oder der das versicherte Gebäude betreuende Verwalter wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig Ihre Urlaubsreise abbrechen und an den Schadenort reisen.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 Euro begrenzt.
3. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 Euro übersteigt und Ihre Anwesenheit am Schadenort notwendig macht.
4. Als Urlaubsreise gilt jede von Ihnen privat veranlasste Abwesenheit Ihrerseits vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von maximal 6 Wochen.

5. Fahrtmehrkosten ersetzen wir für ein angemessenes Reisemittel, entsprechend dem benutztem Urlaubsmittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort.
6. Sie sind verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Schadenort bei uns Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten.

Wiederherstellung von Daten und Programmen

In Erweiterung von § 2 Nr. 1 VGB 2017 sind zusätzlich die infolge eines Versicherungsfalles (siehe § 1) notwendigen Kosten für die Wiederbeschaffung von Daten und Programmen, die in einem am Computer, welcher als Gebäudebestandteil versichert ist, gespeichert waren. Die Entschädigung ist auf 500 Euro begrenzt.

Sofern die Gefahr Feuer mitversichert ist, gilt Folgendes:

Fahrzeuganprall

1. In Erweiterung von § 4 Nr. 1 a) VGB 2017 leisten wir Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Fahrzeuganprall zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen. Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung von Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeugen mit versicherten Sachen oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden. Gleiches gilt für den Anprall von Teilen oder Ladung sowie für Anhänger dieser Fahrzeuge.
2. Nicht versichert sind
 - a) Schäden, die von Fahrzeugen verursacht werden, die von Ihnen betrieben werden;
 - b) Schäden durch Verschleiß;
 - c) Schäden an Fahrzeugen;
 - d) Schäden an Straßen und Wegen;
 - e) – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – Schäden durch
 - ea) Brand oder Explosion,
 - eb) Erdbeben.

Überschalldruckwellen

1. In Erweiterung von § 4 Nr. 1 a) VGB 2017 leisten wir Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Überschalldruckwellen zerstört oder beschädigt werden. Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.
2. Nicht versichert sind – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – Schäden durch
 - a) Brand oder Explosion,
 - b) Erdbeben.

Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlusschäden durch Blitz

1. In Erweiterung von § 5 Nr. 2 VGB 2017 ersetzen wir auch Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlusschäden durch Blitz. Hierunter fallen auch Schäden an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten welche durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität verursacht werden.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10 % der Versicherungssumme, in der gleitenden Neuwertversicherung multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Anpassungsfaktor (siehe § 10 VGB 2017), begrenzt.

Rauch- und Rußschäden

1. In Erweiterung von § 4 Nr. 1 a) VGB 2017 leisten wir Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Rauch oder Ruß zerstört oder beschädigt werden. Ein Schaden durch Rauch oder Ruß liegt vor, wenn Rauch oder Ruß plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.
2. Nicht versichert sind:
 - a) Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauches entstehen;
 - b) – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – Schäden durch
 - ba) Brand oder Explosion;
 - bb) Erdbeben.

Sengschäden

In Erweiterung von § 4 Nr. 1 und § 5 Nr. 5 VGB 2017 ersetzen wir auch Sengschäden, die nicht durch einen Brand entstanden sind.

Sofern die Gefahr Feuer bzw. Sturm mitversichert ist, gilt Folgendes:

Aufwendungen für die Beseitigung umgestürzter Bäume

1. In Erweiterung von § 2 Nr. 1 VGB 2017 ersetzen wir die notwendigen Kosten für das Entfernen, den Abtransport, die Entsorgung durch Blitzschlag oder Sturm umgestürzter oder im Stamm geknickter Bäume auf dem Versicherungsgrundstück, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist. Bereits abgestorbene Bäume sind von der Versicherung ausgeschlossen.
2. Entschädigung wird nur dann geleistet, wenn die ursächliche Gefahr (Blitzschlag oder Sturm) gemäß § 4 Nr. 1 a) oder c) VGB 2017 innerhalb des Vertrages mitversichert ist.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 Euro begrenzt.

Sofern die Gefahr Leitungswasser mitversichert ist, gilt Folgendes:

Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren

Die Entschädigungsgrenze gemäß § 7 Nr. 3 c VGB 2017, für die versicherten Leitungsröhre außerhalb versicherter Gebäude gemäß § 7 Nr. 3 b VGB 2017, gilt auf 10% der Versicherungssumme, in der gleitenden Neuwertversicherung multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Anpassungsfaktor (siehe § 10 VGB 2017), erhöht.

Regenwassernutzungsanlagen

1. In Erweiterung von § 6 Nr. 1 VGB 2017 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen und Regenwassertanks), die der Versorgung des versicherten Gebäudes dienen, bestimmungswidrig ausgetreten ist.
2. In Erweiterung von § 7 Nr. 3 VGB 2017 sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Rohren von Regenwassernutzungsanlagen außerhalb versicherter Gebäude versichert, soweit sich diese Rohre auf dem Versicherungsgrundstück befinden und der Versorgung des versicherten Gebäudes dienen. Sofern es sich um Zuleitungsröhre zu einem Regenwassersammler handelt, besteht Versicherungsschutz ab dem Regenwasserfilter. Dieser Filter gilt selbst nicht als versichert.
3. Satz 2 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes

1. In Erweiterung von § 6 Nr. 1 VGB 2017 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist.
2. In Erweiterung von § 7 Nr. 1 VGB 2017 sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren versichert.

Bruchschäden an Gasrohren und Lüftungsrohren

In Erweiterung von § 7 Nr. 1 und Nr. 3 VGB 2017 ersetzen wir auch frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren der Gasversorgung und an Lüftungsrohren.

Mehrverbrauch von Frischwasser, Gas, Heizöl

1. In Erweiterung von § 2 Nr. 1 VGB 2017 ersetzen wir den Mehrverbrauch von
 - a) Frischwasser, der infolge eines Versicherungsfalles nach § 6 oder 7 VGB 2017 entsteht
 - b) Gas, der infolge eines Versicherungsfalles nach § 7 Nr. 1 und Nr. 3 VGB 2017 entstehtund Ihnen vom Versorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird.
2. In Erweiterung von § 2 Nr. 1 VGB 2017 ersetzen wir auch den nachgewiesenen Verlust von Heizöl, der infolge eines Versicherungsfalles nach § 7 Nr. 1 und Nr. 3 VGB 2017 entstanden ist.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 Euro begrenzt.

Armaturen

1. In Erweiterung von § 7 Nr. 1 VGB 2017 ersetzen wir auch Bruchschäden an Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse – nicht jedoch an Heizkörpern). Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.
2. Die Entschädigung je Armatur ist auf 500 Euro begrenzt.

Sofern die Gefahren Feuer, Leitungswasser und Sturm versichert sind, gilt Folgendes:

Erweiterte Rohbauversicherung

Bei Neubauten gelten die im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude und die zu ihrer Errichtung notwendigen auf dem Baugrundstück und in dessen unmittelbarer Nähe im Eigentum des Versicherungsnehmers befindlichen Baustoffe während der Zeit des Rohbaus bis zur bezugsfertigen Herstellung, längstens jedoch bis zu 12 Monaten gegen Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Aufprall eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung und Leitungswasser – mit Ausnahme von Frostschäden – versichert. Zusätzlich besteht Versicherungsschutz für Schäden durch Sturm/Hagel vor Bezugfertigkeit, wenn

- a) das Gebäude fertig gedeckt ist und
- b) alle Außentüren eingesetzt sind und
- c) alle Fenster verglast oder in anderer Weise gleichwertig verschlossen sind.

Wohngebäude Premium – Versicherungssumme

GB 3427

In Ergänzung der HDI Allgemeine Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 2017 – Versicherungssumme) gelten folgende Vereinbarungen:

Privat genutzte Nebengebäude

In Erweiterung von § 1 Nr. 2 d VGB 2017 sind auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück, privat genutzte Nebengebäude – wie z.B. Garagen, Carports, Gewächs- und Gartenhäuser – bis zu einer Einzelfläche (Gesamtnutzfläche) jedes Nebengebäudes von 100 Quadratmetern mitversichert.

Grobe Fahrlässigkeit

Führen Sie den Schaden grob fahrlässig herbei, verzichten wir in Abänderung von § 28 Nr. 3 VGB 2017 auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit.

Vorsorge

Ist zum Vertrag der Unterversicherungsverzicht gem. § 26 VGB 2016 vereinbart, bleibt dieser in Erweiterung von § 26 Nr. 1 c VGB 2017 uneingeschränkt wirksam, soweit der ortsübliche Neubauwert innerhalb des zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles laufenden Versicherungsjahres oder des davor liegenden Versicherungsjahres durch bauliche Maßnahmen erhöht wurde.

Mietausfall / Mietwert für Wohnräume

In Erweiterung zu § 3 Nr. 2 VGB 2017 ersetzen wir Mietausfall oder Mietwert bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Wohnung wieder benutzbar ist, höchstens jedoch für 36 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles. Mietausfall oder Mietwert werden nur insoweit ersetzt, wie Sie die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögern.

Mietausfall/-verlust von gewerblich genutzten Räumen

In Erweiterung von § 3 Nr. 3 VGB 2017 ersetzen wir auch

- den Mietausfall einschließlich etwaiger fortlaufender Mietnebenkosten, wenn Mieter von Gewerberäumen infolge eines Versicherungsfalles berechtigt sind, die Zahlung der Miete ganz oder teilweise zu verweigern;
- den ortsüblichen Mietwert von Gewerberäumen, die der Versicherungsnehmer selbst nutzt und die infolge eines Versicherungsfalles unbenutzbar geworden sind, falls Ihnen die Beschränkung auf einen etwa benutzbar gebliebenen Teil der Räume nicht zugemutet werden kann.
- Mietausfall oder Mietwert werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Gewerberäume wieder benutzbar sind, höchstens jedoch für 12 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles. Entschädigung wird nur geleistet, soweit Sie die Möglichkeit der Wiederherstellung nicht schuldhaft verzögert haben.

Kosten für Hotelunterbringung

- In Erweiterung zu § 2 Nr. 1 VGB 2017 ersetzen wir auch die notwendigen Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung, wenn die Wohnung im versicherten Gebäude infolge eines Versicherungsfalles unbewohnbar wurde und Ihnen sowie den mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen sowie Ihren Mietern die Beschränkung auf einen etwa bewohnbar gebliebenen Teil der Wohnung und/oder die Nutzung anderer im Gebäude verfügbarer Wohnräume nicht zugemutet werden kann.
- Nicht versichert sind Nebenkosten, z. B. Frühstück, Telefon, Beförderungs- und Transportkosten.
- Die Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem das Gebäude wieder bewohnbar ist. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 200 EUR pro Tag für maximal 200 Tage begrenzt.
- Die Entschädigung der Kosten gemäß Punkt 1 bis 3 erfolgt subsidiär, sofern diese über eine bestehende Hausratversicherung ersetzt werden. Insgesamt werden nur die tatsächlich entstandenen Kosten erstattet.

Telefonkosten

- In Erweiterung von § 2 Nr. 1 VGB 2017 leisten wir auch Ersatz für Telefonkosten, wenn infolge eines Versicherungsfalles die Wohnung unbewohnbar wurde und Ihnen auch die Beschränkung auf einen etwa bewohnbaren Teil nicht zugemutet werden kann.

- Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer von 3 Monaten.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 100 Euro begrenzt.

Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen

In Erweiterung von § 2 Nr. 2 VGB 2017 ersetzen wir die erforderlichen Aufwendungen zur Beseitigung einer Gefahr, die durch den Eintritt des Versicherungsfalles innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes entstanden ist, sofern Sie zu deren Beseitigung aufgrund rechtlicher Vorschriften verpflichtet sind.

Weiteres Zubehör und weitere sonstige Grundstücksbestandteile

In Erweiterung von § 1 Nr. 2 c) VGB 2017 sind Grundstückseinfriedungen (auch Bewuchs / Hecken), Hof- und Gehwegbefestigungen, Hundehütten, Masten und Freileitungen, Schwimmbadabdeckungen, im Boden fest verankerten Kinderspielgeräten, technischen und optischen Sicherungen, Sichtschutzwände, fest gemauerte oder mit dem Versicherungsgrundstück ansonsten baulich fest verbundene Außenküchen, Feuerstellen und Kamine (freistehend) sowie Wege- und Gartenbeleuchtungen auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück ohne besondere Begrenzung mitversichert.

Aufräum-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten

In Erweiterung von § 2 Nr. 3 VGB 2017 ersetzen wir versicherte Kosten gemäß § 2 Nr. 1 a) und b) VGB 2017 ohne besondere Begrenzung.

Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen

In Erweiterung von § 25 Nr. 4 VGB 2017 ersetzen wir die dort genannten versicherten Mehrkosten ohne besondere Begrenzung.

Kosten für Gartenbepflanzung

- In Erweiterung von § 2 VGB 2017 ersetzen wir Kosten für die Wiederanpflanzung von Gärten mit jungen Trieben, wenn Bäume, Sträucher, Pflanzenstöcke oder Kletterpflanzen durch eine versicherte Gefahr so beschädigt wurden, dass eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt.

Böswillige Beschädigung inkl. Graffiti

In Erweiterung von § 4 Nr. 1 VGB 2017 ersetzen wir Schäden innerhalb des Versicherungsortes (siehe § 1 VGB 2017) durch böswillige Beschädigung.

- Als böswillige Beschädigung gilt jede vorsätzliche, unmittelbare Beschädigung und Zerstörung von versicherten Sachen, sowie deren Verunstaltung durch Farben oder Lacke (Graffiti). Als böswillige Beschädigung gilt auch die Entwendung von versicherten Gebäudebestandteilen.
- Nicht versichert sind – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen –
 - Schäden, die Sie, Ihr Repräsentant oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen vorsätzlich herbeiführen,
 - Schäden durch im Haushalt tätige fremde Personen.
- Sie sind verpflichtet, den Schaden uns und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich zu melden. Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, so sind wir gemäß § 24 VGB 2017 von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt.

Bisschäden an elektrischen Anlagen und Dämmungen durch Nagetiere

- In Erweiterung von § 2 Nr. 1 VGB 2017 ersetzen wir auch Schäden an elektrischen Leitungen, elektrischen Anlagen innerhalb von Gebäuden sowie Dämmungen und Unterspannbahnen von Dächern und Außenwänden, die unmittelbar durch Marderbiss oder den Biss sonstiger wild lebender Kleinnager entstehen.
- Folgeschäden aller Art, z. B. durch das Fehlen elektrischer Spannung, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt.

Kosten für die Dekontamination von Erdreich

- In Erweiterung von § 2 Nr. 1 VGB 2017 ersetzen wir die notwendigen Kosten, die Ihnen aufgrund behördlicher Anordnungen infolge eines Versicherungsfalles entstehen, um

- a) Erdreich des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks zu untersuchen oder zu dekontaminieren oder auszutauschen,
 - b) den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
 - c) insoweit den Zustand des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.
2. Die Aufwendungen gemäß Nr. 1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anforderungen
 - a) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen waren und
 - b) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist,
 - c) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntnis der Anforderung gemeldet wurden. Die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheit ergeben sich aus § 23 VGB 2017.
 3. Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
 4. Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen Ihrerseits einschließlich der so genannten Einlieferhaftung werden nicht ersetzt.
 5. Kosten gemäß Nr. 1 gelten nicht als Aufräumkosten gemäß § 2 Nr. 1 a) VGB 2017.

Mehrkosten für alters-/ oder behindertengerechten Wiederaufbau nach einem Schaden

1. In Erweiterung von § 2 VGB 2017 ersetzen wir auch die Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass durch einen Versicherungsfall gemäß § 4 VGB 2017 zerstörte bzw. beschädigte versicherte Gebäude bzw. Gebäudeteile gemäß § 1 Nr. 1 VGB 2017 alters- bzw. behindertengerecht wieder aufgebaut werden müssen, sofern hierfür konkreter Bedarf besteht.
2. Der alters- bzw. behindertengerechte Wiederaufbau gemäß Nr. 1 gilt für
 - a) den schwellenlosen Rollstuhl- bzw. Rollator gerechten Umbau,
 - b) die Installation von Handläufen im Treppenhaus und eines Treppenliftes,
 - c) den die Selbstständigkeit unterstützenden Umbau des Badezimmers und der Küche.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10% der Versicherungssumme, in der gleitenden Neuwertversicherung multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Anpassungsfaktor (siehe § 10 VGB 2017), begrenzt.

Mehrkosten durch Technologiefortschritt

1. In Erweiterung von § 2 VGB 2017 ersetzen wir auch die notwendigen Mehrkosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache infolge Technologiefortschritt in derselben Art und Güte nicht möglich oder nicht sinnvoll ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte unter Berücksichtigung der technologischen Entwicklung entspricht. Hierunter fallen nicht Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10% der Versicherungssumme, in der gleitenden Neuwertversicherung multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Anpassungsfaktor (siehe § 10 VGB 2017), begrenzt.

Gebäudebeschädigung durch unbefugte Dritte

1. Versichert sind Kosten für die Beseitigung von Schäden an Türen, Schließern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasung), Rollläden und Schutzgittern eines versicherten Gebäudes, wenn die Schäden dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter
 - a) in des Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist,
 - b) versucht, durch eine Handlung gemäß Ziffer 1 a) in ein versichertes Gebäude einzudringen.

2. Schäden, die der Täter an dem versicherten Gebäude von außen verursacht, sind nur versichert, soweit sie Folge einer Handlung gemäß Ziffer 1 sind.
3. Keine Entschädigung wird geleistet, sofern Sie Versicherungsschutz gegen die in Nr. 1 und Nr. 2 genannten Schäden durch einen anderweitigen Vertrag (z. B. Hausratversicherung) erlangen können.

Rückreisekosten aus dem Urlaub

1. In Erweiterung von § 2 Nr. 1 VGB 2017 ersetzen wir Fahrtmehrkosten, wenn Sie oder der das versicherte Gebäude betreuende Verwalter wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig Ihre Urlaubsreise abrechnen und an den Schadenort reisen.
2. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 Euro übersteigt und Ihre Anwesenheit am Schadenort notwendig macht.
3. Als Urlaubsreise gilt jede von Ihnen privat veranlasste Abwesenheit Ihrerseits vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von maximal 6 Wochen.
4. Fahrtmehrkosten ersetzen wir für ein angemessenes Reisemittel, entsprechend dem benutztem Urlaubsmittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort.
5. Sie sind verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Schadenort bei uns Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten.

Wiederherstellung von Daten und Programmen

In Erweiterung von § 2 Nr. 1 VGB 2017 sind zusätzlich die infolge eines Versicherungsfalles (siehe § 1) notwendigen Kosten für die Wiederbeschaffung von Daten und Programmen, die in einem am Computer, welcher als Gebäudebestandteil versichert ist, gespeichert waren. Die Entschädigung ist auf 3.000 Euro begrenzt.

Garantierter GDV-Standard

Wir garantieren, dass die bei Eintritt des Versicherungsfalles zu erbringenden Leistungen mindestens dem Versicherungsumfang der zu diesem Zeitpunkt vom Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) unverbindlich bekannt gegebenen Musterbedingungen zur Wohngebäudeversicherung entsprechen.

Sofern die Gefahr Feuer mitversichert ist, gilt Folgendes:

Fahrzeuganprall

1. In Erweiterung von § 4 Nr. 1 a) VGB 2017 leisten wir Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Fahrzeuganprall zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen. Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung von Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeugen mit versicherten Sachen oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden. Gleiches gilt für den Anprall von Teilen oder Ladung sowie für Anhänger dieser Fahrzeuge.
2. Nicht versichert sind
 - a) Schäden, die von Fahrzeugen verursacht werden, die von Ihnen betrieben werden;
 - b) Schäden durch Verschleiß;
 - c) Schäden an Fahrzeugen;
 - d) Schäden an Straßen und Wegen;
 - e) – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – Schäden durch
 - ea) Brand oder Explosion,
 - eb) Erdbeben.

Überschalldruckwellen

1. In Erweiterung von § 4 Nr. 1 a) VGB 2017 leisten wir Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Überschalldruckwellen zerstört oder beschädigt werden. Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.
2. Nicht versichert sind – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – Schäden durch
 - a) Brand oder Explosion,
 - b) Erdbeben.

Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlusschäden durch Blitz

In Erweiterung von § 5 Nr. 2 VGB 2017 ersetzen wir auch Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlusschäden durch Blitz. Hierunter fallen auch Schäden an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten welche durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität verursacht werden.

Rauch- und Rußschäden

1. In Erweiterung von § 4 Nr. 1 a) VGB 2017 leisten wir Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Rauch oder Ruß zerstört oder beschädigt werden. Ein Schaden durch Rauch oder Ruß liegt vor, wenn Rauch oder Ruß plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.
2. Nicht versichert sind:
 - a) Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauches entstehen;
 - b) – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – Schäden durch
 - ba) Brand oder Explosion;
 - bb) Erdbeben.

Sengschäden

In Erweiterung von § 4 Nr. 1 und § 5 Nr. 5 VGB 2017 ersetzen wir auch Sengschäden, die nicht durch einen Brand entstanden sind.

Sofern die Gefahr Feuer bzw. Sturm mitversichert ist, gilt Folgendes:

Aufwendungen für die Beseitigung umgestürzter Bäume

1. In Erweiterung von § 2 Nr. 1 VGB 2017 ersetzen wir die notwendigen Kosten für das Entfernen, den Abtransport, die Entsorgung durch Blitzschlag oder Sturm umgestürzter oder im Stamm geknickter Bäume auf dem Versicherungsgrundstück, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist. Bereits abgestorbene Bäume sind von der Versicherung ausgeschlossen.
2. Entschädigung wird nur dann geleistet, wenn die ursächliche Gefahr (Blitzschlag oder Sturm) gemäß § 4 Nr. 1 a) oder c) VGB 2017 innerhalb des Vertrages mitversichert ist.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt.

Sofern die Gefahr Leitungswasser mitversichert ist, gilt Folgendes:

Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren

Die Entschädigungsgrenze gemäß § 7 Nr. 3 c VGB 2017, für die versicherten Leitungsröhre außerhalb versicherter Gebäude gemäß § 7 Nr. 3 b VGB 2017, sind ohne besondere Begrenzung mitversichert.

Regenwassernutzungsanlagen

1. In Erweiterung von § 6 Nr. 1 VGB 2017 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen und Regenwassertanks), die der Versorgung des versicherten Gebäudes dienen, bestimmungswidrig ausgetreten ist.
2. In Erweiterung von § 7 Nr. 3 VGB 2017 sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Rohren von Regenwassernutzungsanlagen außerhalb versicherter Gebäude versichert, soweit sich diese Rohre auf dem Versicherungsgrundstück befinden und der Versorgung des versicherten Gebäudes dienen. Sofern es sich um Zuleitungsröhre zu einem Regenwassersammler handelt, besteht Versicherungsschutz ab dem Regenwasserfilter. Dieser Filter gilt selbst nicht als versichert.
3. Satz 2 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes

1. In Erweiterung von § 6 Nr. 1 VGB 2017 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist.
2. In Erweiterung von § 7 Nr. 1 VGB 2017 sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren versichert.

Bruchschäden an Gasrohren und Lüftungsrohren

In Erweiterung von § 7 Nr. 1 und Nr. 3 VGB 2017 ersetzen wir auch frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren der Gasversorgung und an Lüftungsrohren.

Mehrverbrauch von Frischwasser, Gas, Heizöl

1. In Erweiterung von § 2 Nr. 1 VGB 2017 ersetzen wir den Mehrverbrauch von
 - a) Frischwasser, der infolge eines Versicherungsfalles nach § 6 oder 7 VGB 2017 entsteht
 - b) Gas, der infolge eines Versicherungsfalles nach § 7 Nr. 1 und Nr. 3 VGB 2017 entstehtund Ihnen vom Versorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird.

2. In Erweiterung von § 2 Nr. 1 VGB 2017 ersetzen wir auch den nachgewiesenen Verlust von Heizöl, der infolge eines Versicherungsfalles nach § 7 Nr. 1 und Nr. 3 VGB 2017 entstanden ist.

Armaturen

1. In Erweiterung von § 7 Nr. 1 VGB 2017 ersetzen wir auch Bruchschäden an Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse – nicht jedoch an Heizkörpern). Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.
2. Die Entschädigung je Armatur ist auf 1.000 Euro begrenzt.

Sofern die Gefahren Feuer, Leitungswasser und Sturm versichert sind, gilt Folgendes:

Erweiterte Rohbauversicherung

Bei Neubauten gelten die im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude und die zu ihrer Errichtung notwendigen auf dem Baugrundstück und in dessen unmittelbarer Nähe im Eigentum des Versicherungsnehmers befindlichen Baustoffe während der Zeit des Rohbaus bis zur bezugsfertigen Herstellung, längstens jedoch bis zu 24 Monaten gegen Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Aufprall eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung und Leitungswasser – mit Ausnahme von Frostschäden – versichert. Zusätzlich besteht Versicherungsschutz für Schäden durch Sturm/Hagel vor Bezugsfertigkeit, wenn

- a) das Gebäude fertig gedeckt ist und
- b) alle Außentüren eingesetzt sind und
- c) alle Fenster verglast oder in anderer Weise gleichwertig verschlossen sind.

Paket Ableitungsrohre

GB 3428

In Ergänzung der HDI Allgemeine Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 2017 – Versicherungssumme) gelten folgende Vereinbarungen, sofern die Gefahr Leitungswasser mitversichert ist:

1. In Erweiterung von § 7 VGB 2017 – Wohnfläche sind Frost- und sonstige Bruchschäden an den Ableitungsrohren der Wasserentsorgung außerhalb des versicherten Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück und außerhalb desselben versichert, soweit diese Rohre der Entsorgung des versicherten Gebäudes oder versicherter Anlagen dienen und Sie zur Unterhaltung dieser Rohre verpflichtet sind.
2. Ziffer 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen. Ausschließlich Regenwasser führende Rohre sind keine Ableitungsrohre im Sinne des Pakets.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 5% der Versicherungssumme in der gleitenden Neuwertversicherung multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Anpassungsfaktor (siehe § 10 VGB 2017). Eine andere Entschädigungsgrenze kann vereinbart werden.
4. Sie und wir können das Paket Ableitungsrohre mit einer Frist von drei Monaten in Textform kündigen. Sie können auch zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

Machen wir von unserem Kündigungsrecht Gebrauch, so können Sie den Wohngebäudeversicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Wird der Vertrag gekündigt, haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht; bereits gezahlte Beiträge werden anteilig erstattet.

Paket Elementar – einschl. Überschwemmung

GB 3429

10.17

In Ergänzung der Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 2017 – Versicherungssumme) gelten folgende Vereinbarungen:

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Überschwemmung, Rückstau,
- b) Erdbeben,
- c) Erdsenkung, Erdbeben,
- d) Schneedruck, Lawinen,
- e) Vulkanausbruch

zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

2. Überschwemmung, Rückstau

- a) Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch
 - aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
 - ab) Witterungsniederschläge,
 - ac) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von aa) oder ab). Schäden, welche allein durch steigendes Grundwasser verursacht werden, sind nicht versichert (s. 9 b bb).
- b) Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.
Versicherungsschutz gegen Schäden durch Rückstau besteht bei Wohngebäuden mit Kellerräumen (auch Teilkellern) nur dann, wenn die Übergänge der Leitungen für häusliches Abwasser in die Kanalisation mit Rückstausicherungen gesichert sind. Dies gilt auch für Leitungen in denen häusliches Abwasser zusammen mit Regenwasser abgeleitet wird. Die Sicherung kann durch ein Rückstauventil, eine Rückstauklappe, eine Hebeanlage oder eine ähnliche Einrichtung erfolgen, wobei diese zum Erhalt des Versicherungsschutzes in funktionsfähigem Zustand gehalten werden muss (siehe Nr. 10 a)).

3. Erdbeben

- a) Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
- b) Erdbeben wird unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass
 - ba) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsgrundstückes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
 - bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

4. Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

Nicht versichert sind Schäden durch Trockenheit oder Austrocknung.

5. Erdbeben

Erdbeben ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.

6. Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

7. Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

8. Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruption oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.

9. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- a) Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.
- b) – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – Schäden durch
 - ba) Sturmflut;
 - bb) Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe Nr. 2).

10. Besondere Obliegenheiten

Zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden haben Sie

- a) bei rückstaugefährdeten Räumen (siehe Nr. 2 b) Rückstausicherungen anzubringen und funktionsbereit zu halten – sofern eine Wartung durch eine Fachfirma in den letzten drei Jahren, in Bezug auf das Datum eines entsprechenden Schadens, nachgewiesen werden kann, gilt die Verpflichtung zur Wartung als erfüllt – und
- b) Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten, sofern Sie hierfür die Gefahr tragen. Bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten gelten die Bestimmungen über die Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung gemäß VGB 2017.

11. Selbstbeteiligung

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird, soweit nichts anderes vereinbart ist, je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung von 500 EUR gekürzt.

12. Wartezeit

Der Versicherungsschutz für Schäden durch Überschwemmung beginnt erst nach Ablauf von 2 Wochen ab Versicherungsbeginn (Wartezeit).

Die Wartezeit entfällt, sofern ein gleichartiger Versicherungsschutz für Schäden durch Überschwemmung bereits bestanden hat und dieser Vertrag unmittelbar daran anknüpft.

13. Kündigung

- a) Sie und wir können das Paket Elementar unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten in Textform kündigen. Sie können auch zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.
- b) Machen wir von unserem Kündigungsrecht Gebrauch, so können Sie den Wohngebäude- Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.
- c) Wird der Vertrag gekündigt, haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht; bereits gezahlte Beiträge werden anteilig erstattet.

Paket Elementar – ohne Überschwemmung

GB 3430

In Ergänzung der HDI Allgemeine Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 2017 – Versicherungssumme) gelten folgende Vereinbarungen:

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Überflutung des Versicherungsgrundstücks durch Witterungsniederschläge,
- b) Rückstau,
- c) Erdbeben,
- d) Erdsenkung, Erdbeben,
- e) Schneedruck, Lawinen,
- f) Vulkanausbruch

zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

2. Überflutung des Versicherungsortes durch Witterungsniederschläge

- a) Witterungsniederschläge sind Regen, Schnee, Eiskörner, Graupel oder Hagel, die eine Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstückes zur Folge haben.
- b) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern (Überschwemmung).

3. Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

Versicherungsschutz gegen Schäden durch Rückstau besteht bei Wohngebäuden mit Kellerräumen (auch Teilkellern) nur dann, wenn die Übergänge der Leitungen für häusliches Abwasser in die Kanalisation mit Rückstausicherungen gesichert sind. Dies gilt auch für Leitungen in denen häusliches Abwasser zusammen mit Regenwasser abgeleitet wird. Die Sicherung kann durch ein Rückstauventil, eine Rückstauklappe, eine Hebeanlage oder eine ähnliche Einrichtung erfolgen, wobei diese zum Erhalt des Versicherungsschutzes in funktionsfähigem Zustand gehalten werden muss (siehe Nr. 10 a)).

4. Erdbeben

- a) Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
- b) Erdbeben wird unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass
 - ba) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsgrundstückes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
 - bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

5. Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

Nicht versichert sind Schäden durch Trockenheit oder Austrocknung.

6. Erdbeben

Erdbeben ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.

7. Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

8. Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

9. Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruption oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.

10. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- a) Schäden an versicherten Sachen, die sich in Gebäuden befinden, die nicht bezugsfertig sind.
- b) – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – Schäden durch
 - ba) Sturmflut,
 - bb) Grundwasser.

11. Besondere Obliegenheit

Zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden haben Sie

- a) bei rückstaugefährdeten Räumen (siehe Nr. 2 b) Rückstausicherungen anzubringen und funktionsbereit zu halten – sofern eine Wartung durch eine Fachfirma in den letzten drei Jahren, in Bezug auf das Datum eines entsprechenden Schadens, nachgewiesen werden kann, gilt die Verpflichtung zur Wartung als erfüllt – und
- b) Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten, sofern Sie hierfür die Gefahr tragen. Bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten gelten die Bestimmungen über die Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung gemäß VGB 2017.

12. Selbstbeteiligung

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird, soweit nichts anderes vereinbart ist, je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung von 500 EUR gekürzt.

13. Kündigung

- a) Sie und wir können das Paket Elementar unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten in Textform kündigen. Sie können auch zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres kündigen.
- b) Machen wir von unserem Kündigungsrecht Gebrauch, so können Sie den Wohngebäude-Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.
- c) Wird der Vertrag gekündigt, haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht; bereits gezahlte Beiträge werden anteilig erstattet.

Serviceleistungen und Kostenübernahme
Schadenhotline
Versicherungsfall
Versicherungsort
Schlüsseldienst im Notfall
Rohrreinigungsservice im Notfall

Sanitärinstallateurservice im Notfall
Elektroinstallateurservice im Notfall
Heizungsinstallateurservice im Notfall
Notheizung
Schädlingsbekämpfung
Entfernung von Wespennestern

In Ergänzung der HDI Allgemeine Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 2017 – Versicherungssumme) gelten folgende Vereinbarungen:

Serviceleistungen und Kostenübernahme

Im Rahmen dieser Zusatzbedingungen erbringen wir für Sie die nachstehend aufgeführten Serviceleistungen und übernehmen – bis zur jeweils angegebenen Entschädigungsgrenze – die angefallenen Kosten.

Besteht für dieselbe im Versicherungsschein angegebene Risikoanschrift bei uns eine Hausrat- und eine Gebäudeversicherung mit einer Vereinbarung für den Handwerkerservice Haus und Wohnung, können Sie die Leistungen des Handwerkerservices Haus und Wohnung je Versicherungsfall nur aus einem dieser Verträge verlangen.

Für die nachstehend aufgeführten Leistungen übernehmen wir die Kosten für Versicherungsfälle, die Sie innerhalb eines Versicherungsjahres bei uns melden, bis zu einem Höchstbetrag von 2.100 Euro.

Schadenhotline

Nach Eintreten eines Versicherungsfalles rufen Sie unsere Schadenhotline unter der im Versicherungsschein oder Nachtrag angegebenen Nummer an. Wir sind rund um die Uhr und an allen Tagen des Jahres für Sie erreichbar und informieren Sie über erste Maßnahmen zur Vermeidung von Folgeschäden und die Durchführung vorbereitender Maßnahmen für einen später eintreffenden Not- bzw. Handwerkerdienst. Gleichzeitig übernehmen wir die Organisation und Terminierung des Not- bzw. Handwerkerdienstes hinsichtlich folgender Leistungsarten:

- Notfallschlüsseldienst,
- Rohrreinigungsservice im Notfall,
- Sanitärinstallateurservice im Notfall,
- Elektroinstallateurservice im Notfall,
- Heizungsinstallateurservice im Notfall,
- Notheizung,
- Schädlingsbekämpfung und
- Entfernen von Wespennestern.

Die zu übernehmenden Kosten zahlen wir bis zur jeweiligen Höchstentschädigung direkt an den Dienstleister. Darüber hinaus entstehende Kosten sind von Ihnen direkt mit dem Handwerker abzurechnen.

Versicherungsfall

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn die Voraussetzungen der jeweiligen Leistungsart erfüllt sind.

Eine Ersatzpflicht durch uns tritt nur ein, wenn Sie den Schaden unverzüglich über unsere Schadenhotline melden.

Rufen Sie unsere Schadenhotline nicht an, so sind wir zur Übernahme der Kosten nur verpflichtet, wenn Sie sich nicht vorsätzlich verhalten. Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

Versicherungsort

Der Versicherungsschutz gilt ausschließlich für das im Versicherungsschein genannte Gebäude bzw. die im Versicherungsschein genannte Wohnung einschließlich zugehöriger Balkone, Loggien, Dachterrassen, Keller- und Speicherräume sowie Gara-

gen, nicht aber für Stellplätze innerhalb von Sammelgaragen.

Schlüsseldienst im Notfall

Wir organisieren das Öffnen der Haus-/Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst), wenn Sie nicht mehr in das versicherte Gebäude bzw. die versicherte Wohnung gelangen, weil der Schlüssel abhandengekommen oder abgebrochen ist oder Sie sich versehentlich ausgesperrt haben.

Wir übernehmen die Kosten für das Öffnen der Tür sowie – falls erforderlich – für ein provisorisches Schloss. Unsere Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 300 Euro.

Rohrreinigungsservice im Notfall

Sind im versicherten Gebäude bzw. in der versicherten Wohnung Abflussrohre von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WCs, Urinalen, Bidets oder Bodenabläufen verstopft und ist die Rohrverstopfung ohne fachmännische Hilfe nicht zu beseitigen, so organisieren wir den Einsatz einer Rohrreinigungsfirma.

Die Kosten für die Beseitigung der Rohrverstopfung übernehmen wir bis zu 300 Euro je Versicherungsfall.

Entschädigung wird jedoch nicht geleistet, wenn die Rohrverstopfung bereits vor Vertragsbeginn vorhanden war oder die Ursache der Rohrverstopfung für Sie erkennbar außerhalb des Versicherungsortes liegt.

Sanitärinstallateurservice im Notfall

Wir organisieren den Einsatz eines Sanitärinstallationsbetriebes, wenn aufgrund eines Defekts an einer Armatur, einem Boiler, der Spülung des WCs, Urinal oder am Haupthahn des versicherten Gebäudes bzw. der versicherten Wohnung das Kalt- oder Warmwasser nicht mehr abgestellt werden kann oder die Wasserversorgung unterbrochen ist.

Die Entschädigung für die Beseitigung des Defekts ist begrenzt auf 300 Euro je Versicherungsfall. Von der Entschädigungspflicht ausgenommen sind Leistungen für Schäden, die bereits vor Vertragsbeginn vorlagen, sowie der Austausch defekter Dichtungen und verkalkter Bestandteile oder Zubehör.

Darüber hinaus übernehmen wir keine Kosten für die ordentliche Instandhaltung und Wartung der Sanitärinstallationen im versicherten Gebäude bzw. in der versicherten Wohnung.

Elektroinstallateurservice im Notfall

Bei Defekten an der Elektroinstallation des versicherten Gebäudes bzw. der versicherten Wohnung, die nach Versicherungsbeginn eingetreten sind, organisieren wir den Einsatz eines Elektroinstallateurbetriebes. Die Kosten der Beseitigung des Defektes übernehmen wir bis zur Höhe von 300 Euro je Versicherungsfall.

Von der Entschädigung ausgenommen sind die Beseitigung von Defekten an elektrischen und elektronischen Geräten (z. B. Waschmaschinen, Trocknern, Geschirrspülmaschinen, Herden sowie Backöfen einschließlich Dunstabzugshauben, Heizkesseln, Heizungssteuerungsanlagen, Alarmanlagen, Kühlschränken, Tiefkühlgeräten, Lampen einschließlich Leuchtmittel, Computern, Telefonanlagen, Fernseher, Stereoanlagen, Video- und DVD-Player) sowie Stromverbrauchszählern.

Heizungsinstallateurservice im Notfall

Kann ein Heizkörper im versicherten Gebäude bzw. in der versicherten Wohnung wegen Defekten an zugehörigen Thermostatventilen nicht in Betrieb genommen werden oder muss der Heizkörper aufgrund eines Bruchschadens oder Undichtigkeit repariert oder ersetzt werden, so organisieren wir den Einsatz eines Heizungsinstallateurbetriebes. Die zur Behebung der Schäden angefallenen Kosten übernehmen wir bis maximal 300 Euro je Versicherungsfall. Die Übernahme der

Kosten ist ausgeschlossen, soweit der Defekt bereits vor Vertragsbeginn eingetreten ist oder die Defekte Heizkessel, Brenner, Tanks oder Heizungsrohre betreffen sowie für Schäden durch Korrosion.

Notheizung

Fällt im versicherten Gebäude bzw. in der versicherten Wohnung während der Heizperiode unvorhergesehen die Heizungsanlage aus, stellen wir bis zu drei elektrische Leih- Heizgeräte zur Verfügung, sofern der Heizungsinstallateurservice im Notfall den Zustand nicht beseitigen konnte.

Die Kosten für die Leih-Heizgeräte ersetzen wir bis zu 300 Euro je Versicherungsfall. Nicht ersetzt werden zusätzliche Stromkosten, die durch den Einsatz der Leih-Heizgeräte entstehen.

Schädlingsbekämpfung

Wird das versicherte Gebäude bzw. die versicherte Wohnung durch Schädlinge in einem Ausmaß befallen, der nur fachmännisch zu beseitigen ist, organisieren wir die Schädlingsbekämpfung durch eine Fachfirma.

Als Schädlinge gelten ausschließlich Schaben (z. B. Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfischchen. Wir übernehmen die Kosten für die Schädlingsbekämpfung bis zu 300 Euro je Versicherungsfall. Eine Übernahme der Kosten ist ausgeschlossen, wenn der Schädlingsbefall des versicherten Gebäudes bzw. der versicherten Wohnung bereits vor Vertragsbeginn für Sie erkennbar war.

Entfernung von Wespennestern

Befinden sich im Bereich des versicherten Gebäudes bzw. der versicherten Wohnung Wespennester, so organisieren wir die fachmännische Entfernung bzw. Umsiedlung. Die Kosten für die Entfernung bzw. Umsiedlung des Wespennestes übernehmen wir bis 300 Euro je Versicherungsfall.

Die Übernahme der Kosten ist ausgeschlossen, wenn für Sie bereits vor Vertragsbeginn die Existenz des Wespennestes erkennbar war oder sich das Wespennest in einem räumlichen Bereich befindet, der nicht der versicherten Wohnung zugeordnet werden kann. Darüber hinaus entfällt die Kostenübernahme, wenn aus rechtlichen Gründen, z. B. aus Gründen des Artenschutzes, eine Entfernung oder Umsiedlung nicht zulässig ist.

Soweit vereinbart, gilt:

Paket Photovoltaik-Ertragsausfall

GB 3432

10.17

In Ergänzung der HDI Allgemeine Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 2017) gelten folgende Vereinbarungen:

Versicherter Ertragsausfall von Photovoltaikanlagen

Versichert ist der Ertragsausfall (entgangene Einspeisevergütung), wenn der Betrieb einer versicherten Photovoltaikanlage infolge eines versicherten Sachschadens an der Photovoltaikanlage unterbrochen oder beeinträchtigt wird.

Der Ertragsausfall wird ab dem dritten Tag des Anlagenausfalls bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die versicherte Photovoltaikanlage wieder benutzbar ist, höchstens jedoch für sechs Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles.

Die maximale Tagesentschädigung beträgt 2,50 Euro je kWp Anlagenleistung. Die Versicherung des Ertragsausfalles gilt für Photovoltaikanlagen mit maximal 10 kWp Anlagenleistung.

Soweit vereinbart, gilt:

Erweiterung Nebengebäude

GB 3433

10.17

In Ergänzung der HDI Allgemeine Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 2017) gelten folgende Vereinbarungen:

In Erweiterung von § 1 Nr. 2 d VGB 2017 bzw. in Erweiterung der Produktlinien Komfort oder Premium, sind die im Versicherungsschein einzeln dokumentierten privat genutzte Nebengebäude, mit einer Einzelfläche

- über 50 Quadratmetern bei zugrunde liegender Produktlinie Basis
- über 100 Quadratmetern bei zugrunde liegender Produktlinie Komfort oder Premium mitversichert.

Soweit vereinbart, gilt:

Selbstbeteiligung

GB 3434

10.17

In Ergänzung der HDI Allgemeine Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 2017) gelten folgende Vereinbarungen:

Selbstbeteiligung

1. Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.
2. Diese Selbstbeteiligung gilt nicht für Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten, die auf Weisung des Versicherers entstanden sind sowie für Deckungserweiterungen welche über die Pakete:

- Elementar,
 - Ableitungsrohre,
 - Handwerkerservice,
 - Ertragsausfall Photovoltaik
- zusätzlich zum Umfang der Grundabsicherung der VGB 2017 eingeschlossen sind.
Zum Paket „Erweiterung Nebengebäude“ wird die Selbstbeteiligung angerechnet.

Gebäudealter

GB 3435

10.17

In Ergänzung der HDI Allgemeine Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 2017) gelten folgende Vereinbarungen:

Nach bezugsfertiger Herstellung des Gebäudes wird in der Wohngebäudeversicherung in den ersten 15 Jahren auf den Jahresbeitrag für den Basisschutz ohne Versicherungssteuer eine gestaffelte Beitragsminderung gewährt.

Nach bezugsfertiger Herstellung des Gebäudes wird in der Wohngebäudeversicherung ab dem 21. Jahr auf den Jahresbeitrag für den Basisschutz ohne Versicherungssteuer eine gestaffelte Beitragserhöhung erhoben. Die Staffelung sieht weitere Abstufungen ab dem 26., 31., 36., und 41. Jahr vor.

Eine Kernsanierung wird der bezugsfertigen Herstellung in beiden Fällen gleichgesetzt.

Eine Kernsanierung erfordert eine komplette Neuinstallation der:

- Leitungswasser führenden Anlage und Heizungsanlage (sofern diese mit Flüssigkeiten betrieben werden) und
- Zu-/ Ableitungen außerhalb des Gebäudes und Bedachung (Dacheindeckung einschl. Lattung – nicht Unterbau / Dachstuhl) und des mit dem Dach verbundenem Zubehör (z. B. Regenrinnen, Schneefangvorrichtungen) und
- Elektroanlage einschl. Leitungen

Ausland Plus

GB 3438

In Ergänzung der HDI Allgemeine Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 2017) gelten folgende Vereinbarungen:

1. Währung

Die Versicherungssumme wird in Euro vereinbart. Die Leistungen der Vertragsparteien sind ebenfalls in Euro zu erbringen.

2. Sachverständigenverfahren

Abweichend von § 30 Nr. 3 a und b VGB 2017 gilt als zuständiges Amtsgericht für die Ernennung des zweiten Sachverständigen oder des Obmannes das Amtsgericht des letzten inländischen Wohnsitzes des Versicherungsnehmers oder Hannover.

3. Gerichtsstand

Abweichend von § 38 Nr. 1 und Nr. 2 VGB 2017 ist Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler sowie für Klagen gegen den Versicherungsnehmer jeweils der letzte inländische Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder Hannover.

4. Schäden

Schäden sind unverzüglich bei dem Versicherer zu melden – über EUR 5.000,- telefonisch oder in Textform vorab. Die erste Mitteilung soll folgende Angaben enthalten:

4.1 Wann hat sich der Schaden ereignet, oder wann wurde er festgestellt (Tag und Stunde)?

4.2 Wie ist der Schaden entstanden, soweit es sich nach dem ersten Augenschein feststellen lässt?

4.3 Welche Sachen sind zerstört oder beschädigt worden oder abhandengekommen, und mit welcher Gesamtschadenhöhe ist nach erster grober Schätzung zu rechnen?

4.4 Welcher Polizeidienststelle ist der Schaden schon gemeldet? (Gilt nur für Feuer) Wenn nicht gleichzeitig, ist sobald wie möglich danach eine Schadenaufstellung vorzulegen, aus der für jede Sache hervorgeht:

- das Anschaffungsjahr
- der Neuwert am Schadenstag (Kosten der Wiederbeschaffung einer neuen gleichartigen Sache)
- die Schadenhöhe (Wiederbeschaffungskosten oder Reparaturkosten).

Anderweitig für die gleichen Gegenstände abgeschlossene Versicherungen sind anzuzeigen.

Der Versicherer ist berechtigt, einen Havariekommissar, Sachverständigen, andere Stellen oder Personen damit zu beauftragen, die Höhe des Schadens nachzuprüfen und festzustellen.

5. Geltungsbereiche

Sofern in den Allgemeine Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 2017) und dazugehörigen Klauseln und Paketen Geltungsbereiche definiert sind, gelten diese um das Delegationsland erweitert.

Besondere Bedingungen zur Differenzdeckung / Umbrella

GB 3437

10.17

In Ergänzung der HDI Allgemeine Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 2017) gelten folgende Vereinbarungen

1. Vertragsgrundlage/Gegenstand der Differenzdeckung

Es wird vorausgesetzt, dass für das zu versichernde Risiko bereits bei einem anderweitigen Versicherer gleichartiger Versicherungsschutz besteht. Der Versicherungsschutz aus dem anderweitigen Vertrag geht bis zu dessen Ablauf dem Versicherungsschutz aus diesem Vertrag vor.

Die Differenzdeckung ist eine Anschlussdeckung zu Ihrem bei einem anderweitigen Versicherer bestehenden Vertrag. Sie ergänzt den Versicherungsschutz Ihrer anderweitigen Versicherung in nachstehend beschriebenem Umfang.

2. Umfang der Differenzdeckung

- a) Die Differenzdeckung leistet für solche Schadenereignisse, die in der anderweitig bestehenden Versicherung nicht oder nicht im vollen Umfang versichert sind, bis zur Höhe des im vorliegenden Vertrag vereinbarten Versicherungsschutzes abzüglich vertraglich vereinbarter und sonstiger erbrachter Leistungen aus der anderweitig bestehenden Versicherung.
- b) Maßgeblich für die vertraglich vereinbarten Leistungen aus der anderweitig bestehenden Versicherung ist der Umfang des Versicherungsschutzes des anderen Vertrages, der zum Zeitpunkt der Antragstellung der Differenzdeckung bestanden hat. Nachträglich vorgenommene Änderungen an der anderweitig bestehenden Versicherung bewirken keine Erweiterung der Differenzdeckung.
- c) Die Differenzdeckung tritt nicht ein für Leistungen, die durch die anderweitig bestehende Versicherung nicht erbracht wurde, weil
 - ca) Sie mit der Zahlung des Beitrages in Verzug waren oder der anderweitige Versicherer sich wegen vorsätzlicher Verletzung einer Obliegenheit oder arglistigen Verhaltens Ihrerseits auf seine Leistungsfreiheit beruft;
 - cb) grob fahrlässiges Verhalten zu einer Leistungskürzung entsprechend der Schwere Ihres Verschuldens geführt hat;
 - cc) zwischen Ihnen und dem anderweitigen Versicherer ein Vergleich stattgefunden hat;
 - cd) aufgrund fehlender Nachweise über die Schadenhöhe lediglich eine pauschale Entschädigung erbracht wurde. Leistungen aus der Differenzdeckung werden dann nur insoweit erbracht, wie sie entstanden wären, wenn keiner der vorgenannten Gründe zur Leistungskürzung oder Ablehnung vorgelegen hätte.
- d) Ferner wird keine Entschädigung geleistet, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung der Differenzdeckung keine anderweitige Versicherung bestanden hat.

3. Besondere Obliegenheiten

In Erweiterung der vertraglich vereinbarten Obliegenheiten gilt für die Differenzdeckung:

- a) Sie haben Unterlagen über den zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblichen Versicherungsumfang der anderweitig bestehenden Versicherung zu beschaffen und aufzubewahren und auf Verlangen einzureichen.
- b) Sie haben bei und nach Eintritt eines Versicherungsfalles zunächst dem Versicherer der anderweitig bestehenden Versicherung den Schadeneintritt anzuzeigen und dort Ihre Ansprüche geltend zu machen.
- c) Sobald Sie von dem anderweitigen Versicherer informiert werden, dass ein gemeldeter Schadenfall dort nicht oder nicht in vollem Umfang unter die Leistungspflicht fällt, haben Sie uns den Schadenfall unverzüglich anzuzeigen.

4. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- a) Verletzen Sie eine Obliegenheit nach Ziffer 3 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
- b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

- c) Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

5. Dauer der Differenzdeckung/Umstellung auf vollen Versicherungsschutz

- a) Der vorliegende Vertrag wird zu dem im Versicherungsschein genannten Ablauftermin der anderweitig bestehenden Versicherung durch den Wegfall der Bestimmungen über die Differenzdeckung auf den vollen Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrages umgestellt. Endet die anderweitig bestehende Versicherung vor dem genannten Ablauftermin, erhalten Sie vollen Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrages, wenn Sie uns die vorzeitige Beendigung der anderweitig bestehenden Versicherung unverzüglich in Textform mitteilen.
- b) Der für die Differenzdeckung vereinbarte Beitrag gilt bis zur Beendigung der anderweitig bestehenden Versicherung, längstens jedoch bis zu dem im Versicherungsschein genannten Ablauftermin des anderweitigen Vertrages. Ab dem Zeitpunkt der Umstellung unseres Vertrages auf den vollen Versicherungsschutz ist der hierfür zu zahlende Beitrag zu entrichten.

Soweit vereinbart, gilt:

Leckageschutz

GB 3436

10.17

In Ergänzung der HDI Allgemeine Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 2017) gelten folgende Vereinbarungen

Für das versicherte Risiko ist ein Leckageschutz mit Wasserabspernung vorhanden, welcher in der Beitragsberechnung des Vertrages als Rabattmerkmal berücksichtigt wurde.

Das Auslösen bzw. das Detektieren einer Leckage ist auf eine der im Folgenden beschriebenen Arten umgesetzt:

- Wassermengenmessung
- Druckmessung

Der Leckageschutz umfasst die gesamte Frischwasserversorgung des versicherten Gebäudes und sperrt maschinell bei Detektion, je nach Funktionsweise, die weitere Wasserzufuhr für das versicherte Gebäude. Dies gilt auch für versicherte Nebengebäude sofern diese zu Wohnzwecken genutzt werden.

Die Anlage ist in funktionsfähigem Zustand zu halten und nach den Vorgaben des Herstellers, mindestens jedoch alle fünf Jahre, durch einen Fachbetrieb zu warten.

Die funktionsfähige Installation der Anlage sowie die Wartung wird eine vertraglich vereinbarte Sicherung und somit Obliegenheit gemäß § 23 Nr. 1 VGB. Es gelten die entsprechenden Regelungen des § 23 VGB 2017.

Soweit vereinbart, gilt:

Sonderbedingung für Online- Produkte mit Self-Service / Wohngebäude

GB 3439

10.17

Das Wohngebäudeprodukt VGB 2017 – Versicherungssumme ist ein Produkt mit Beitragsvorteil bei Nutzung des Self-Service-Portals Mein HDI im Internet.

Für Ihre Registrierung in Mein HDI erhalten Sie von uns eine E-Mail mit entsprechendem Link. Nach Ihrer Registrierung nutzen Sie die Funktionen von Mein HDI. Die Korrespondenz zu Ihrem Vertrag erfolgt – mit Ausnahme von Schadenfällen – über Mein HDI. Wir informieren Sie per E-Mail, wenn wir eine neue Korrespondenz zu Ihrem Vertrag in Mein HDI hinterlegt haben. Wir sind berechtigt, Ihnen in Mein HDI hinterlegte Korrespondenzen zusätzlich postalisch oder auf andere Weise zuzustellen, z. B. wenn es gesetzliche Vorgaben erfordern oder dies aus anderen Gründen zweckmäßig ist.

Die Voraussetzungen für den Beitragsvorteil bei Nutzung des Self-Service-Portals entfallen nach Abschluss des Vertrages, wenn einer der nachfolgend aufgezählten Gründe vorliegt. In diesen Fällen erhalten Sie von uns ein Angebot zur Umstellung ohne Berücksichtigung des Beitragsvorteils bei Nutzung von Mein HDI. Das Angebot enthält den neuen Beitrag und wird zur nächsten Hauptfälligkeit des Vertrages erstellt. Der neue Beitrag gilt ab Umstellung des Vertrages. Nehmen Sie das Angebot nicht an, behalten wir uns vor, den Vertrag ordentlich zum Ablauf zu kündigen.

- Ihre Registrierung in Mein HDI erfolgt nicht innerhalb von 14 Tagen seit Erhalt der E-Mail mit dem Link zur Registrierung;

- Sie löschen Ihre Registrierung während der Laufzeit des Vertrages
- Sie haben sich in Mein HDI registriert, nutzen dieses aber nicht zum Abruf der Korrespondenz bzw. führen Ihre Kommunikation mit uns zum Vertrag – mit Ausnahme von Schadenfällen – außerhalb von Mein HDI.

Der Beitragsvorteil bei Nutzung des Self-Service-Portals gilt im Übrigen nur solange, wie sich der Vertrag in der Direktbetreuung durch die Gesellschaft befindet. Wird der Vertrag auf Ihren Antrag hin zur Betreuung auf einen Vermittler übertragen, sind zur Umstellung Ihres Vertrages auf die die Konditionen des jeweiligen Produkts VGB 2017 – Versicherungssumme mit Betreuungsservice berechtigt. Die sich zum Zeitpunkt der Umstellung ergebende Beitragsdifferenz wird nacherhoben. Die Umstellung erfolgt

- rückwirkend ab Beginn, wenn Sie die Übertragung auf den Vermittler vor Registrierung in Mein HDI beantragt haben;
- zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihr Vertrag dem Vermittler zur Betreuung übertragen wird, wenn Sie die Übertragung nach Registrierung in Mein HDI beantragt haben.

Besondere Vereinbarung zur Beitragsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit des Versicherungsnehmers

(PS 9311)

10.17

Die Vereinbarung zur Beitragsbefreiung gilt für den Versicherungsnehmer für alle innerhalb dieser Gebündelten Privatschutz-Police bestehenden Versicherungsverträge (Versicherungssparten). Voraussetzung ist, dass für mindestens eine versicherte Sparte das Paket Rundum Sorglos, Hausrat Premium oder Wohngebäude Premium vereinbart ist.

1. Beitragsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit

Voraussetzung für die Leistung:

- a) für sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer
Sie befinden sich in einem unbefristeten, sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 20 Stunden. Sie werden aufgrund einer Erkrankung oder eines Unfalls arbeitsunfähig.
- b) für Selbstständige oder freiberuflich Tätige
Sie üben eine sozialversicherungsfreie, selbstständige oder freiberufliche Tätigkeit aus. Sie werden aufgrund einer Erkrankung oder eines Unfalls arbeitsunfähig.

2. Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit für sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer

Voraussetzungen für die Leistung:

Sie haben das 58. Lebensjahr noch nicht vollendet und verlieren unverschuldet durch Kündigung Ihres Arbeitgebers oder im Rahmen eines Insolvenzverfahrens Ihren Arbeitsplatz und melden sich arbeitslos. Das Arbeitsverhältnis bestand unbefristet, ungekündigt und befand sich außerhalb der Probezeit. Die wöchentliche Arbeitszeit betrug mindestens 20 Stunden. Das Arbeitsverhältnis wurde nicht zum Zweck der Ausbildung in einem Beruf geschlossen.

3. Generelle Voraussetzungen

Der auslösende Grund für die Arbeitsunfähigkeit (Erkrankung oder Unfall) tritt nach Abschluss dieser Vereinbarung und während der Laufzeit dieser Vereinbarung ein. Der auslösende Grund für die Arbeitslosigkeit (Kündigung oder Insolvenz) tritt frühestens drei Monate nach Abschluss dieser Vereinbarung (Wartezeit) und während der Laufzeit dieser Vereinbarung ein.

Die in der Privatschutz-Police betroffenen Versicherungsverträge sind bei Eintritt des auslösenden Grundes weder von Ihnen noch von uns gekündigt und befinden sich nicht im Mahnverfahren.

Die Versicherungsverträge innerhalb dieser Gebündelten Privatschutz-Police werden auf Ihren Antrag beitragsfrei bis zu zwölf Monate weitergeführt.

Die Beitragsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit beginnt sechs Wochen nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit und gilt bis zum Ende der Arbeitsunfähigkeit.

Die Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit beginnt mit dem ersten Tag der Arbeitslosigkeit und endet mit dem Tag der Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses. In allen Fällen endet die Beitragsbefreiung spätestens zwölf Monate nach dem ersten Tag der Beitragsbefreiung.

4. Pflichten bei Anspruchstellung

Der Anspruch auf Beitragsfreistellung ist unverzüglich geltend zu machen. Sie haben uns Auskunft über alle zur Feststellung der Beitragsbefreiung erforderlichen Umstände zu erteilen und das Vorliegen ihrer Voraussetzung durch Vorlage entsprechender Bescheinigungen nachzuweisen.

Sie haben auf Anforderung, mindestens jedoch alle drei Monate, Auskunft über das weitere Vorliegen der Voraussetzung für die Beitragsfreistellung zu geben und geeignete Nachweise vorzulegen. Kommen Sie dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, endet die Beitragsfreistellung. Sie tritt jedoch mit sofortiger Wirkung wieder in Kraft, wenn die Auskünfte und Nachweise nachgereicht werden. Dies gilt nicht, solange eine andere Voraussetzung für die Beitragsfreistellung auf Grund eines bereits erbrachten Nachweises erkennbar noch vorliegt.

5. Beendigung der Besonderen Vereinbarung

Sie und wir können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Vereinbarung zur Beitragsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch Erklärung in Textform kündigen. Eine zum Kündigungszeitpunkt bestehende Beitragsbefreiung wird durch die Kündigung nicht ausgesetzt.

Ferner erlischt die Vereinbarung zur Beitragsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit, sobald innerhalb dieser Gebündelten Privatschutz-Police kein Versicherungsvertrag (Versicherungssparte) mehr mit Vereinbarung eines Paketes Rundum Sorglos bzw. Hausrat Premium oder Wohngebäude Premium besteht.